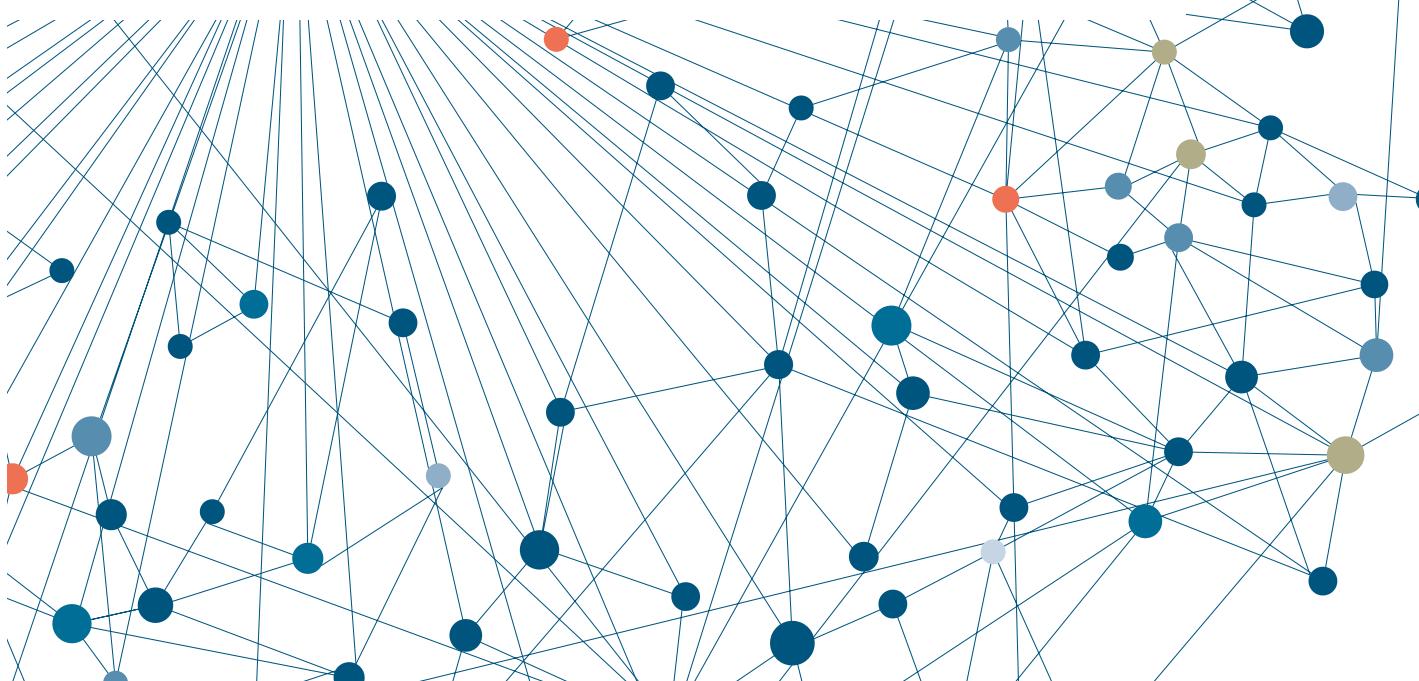


Tätigkeitsbericht 2024

der Landesbeauftragten für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen



Tätigkeitsbericht 2024

der Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herausgeberin

Doris Kratz -Hinrichsen
Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
Karolinenweg 1
24105 Kiel
fb@landtag.ltsh.de

Oktober 2025

01 Inhaltsverzeichnis

02 Vorwort	4
03 Die Aufgaben der Landesbeauftragten in der Übersicht	7
04 Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit	9
Fortbildungen	11
Fachtagungen	12
Bedarfsoorientierte Informationsveranstaltungen.....	20
05 Pressearbeit	21
06 Publikationen	26
07 Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren	29
08 Stellungnahmen zu politischen Konzepten und Programmen	31
09 Kooperationen mit den im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen Einrichtungen	45
10 Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen	47
11 Zusammenarbeit mit anderen Behörden	55
12 Austausch mit anderen Beauftragten des Bundes und der Länder	58
13 Gremienarbeit	60
14 Personalsituation und Organisationsentwicklung	62
15 Anlagen	65

02 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
Sehr geehrte Interessierte,

seit dem 16. Februar 2024 bin ich als „Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen“ im Amt. In meiner Tätigkeit folge ich auf Helmut Frenz, Wulf Jöhnk und Stefan Schmidt. Durch eine Änderung im Gesetz bin ich anders als meine männlichen Vorgänger hauptamtlich tätig. Ein Meilenstein im Jahr 2024 war das 25-jährige Bestehen des Amtes der/des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein. Mein Dank und meine Wertschätzung für die die letzten 25 Jahre umfassende Tätigkeit gilt ganz besonders meinen Vorgängern und Mitarbeitenden im hiesigen Büro sowie allen Handelnden im Themenfeld Flucht, Migration und Integration, die sich in den letzten Jahren für ein gutes Ankommen, die gelingende Integration, für eine vielfältige Gesellschaft und für ein gutes Miteinander in unserem Land eingesetzt, engagiert und verdient gemacht haben!

Wir haben das Jubiläum mit einer Fachveranstaltung „Rück-Ausblick – Integrationsarbeit, damals, heute und in Zukunft“ am 26. September 2024 im Landeshaus gewürdigt und hierbei einen Teil der Wegbegleiter_innen, die über 25 Jahre aktiv in diesem Themenfeld die Integrationsarbeit in Schleswig-Holstein geprägt haben, zu Wort kommen lassen. Sie haben über spezifische Entwicklungen aus den vergangenen Jahren berichtet und die



Doris Kratz-Hinrichsen, Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

wichtigsten Herausforderungen für die zukünftige Arbeit benannt. Um die Entwicklungen in den letzten 25 Jahren nachhaltig festzuhalten, haben wir ergänzend eine Video-Podcast-Serie ins Leben gerufen und in Kooperation mit dem Offenen Kanal in Kiel gestartet. Herausragende Wegbegleiter_innen und Akteur_innen kommen in den Beiträgen zu Wort. Diese Videos sind über YouTube und auf unserer Homepage nachzuschauen und somit auch weiterhin und nachhaltig zugänglich.

Die Themen Flucht und Zuwanderung sowie Migration und Integration haben das Jahr 2024 in der medialen und öffentlichen Debatte stark geprägt. Neben der Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen und

der Mitwirkung in Rechtssetzungsverfahren sowie der Erarbeitung von Stellungnahmen zu politischen Konzepten und Programmen stand die Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu dem umfassenden Themenbereich in seinen diversen Einzelthemen und komplexen Zusammenhängen im Vordergrund meiner Arbeit im vergangen Jahr. Zahlreiche Redebeiträge und Veranstaltungen sowie Kooperationen mit den im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen Einrichtungen und Institutionen haben den Dialog mit vielen Menschen in unserem Land über das Jahr hinweg geprägt. Hieraus sind in der Regel weitere Kooperationen und Ansätze für die Tätigkeiten in den Folgejahren entstanden.

Das erste Jahr meiner Tätigkeit war ereignisreich und vielfältig, wobei ich hinsichtlich diverser Themen von meiner über 30-jährigen Erfahrung und Vernetzung im Bereich der Flüchtlings-, Asyl- und Integrationsarbeit profitieren konnte.

Auf die nächsten Jahre der Zusammenarbeit mit der Legislative, Exekutive, den Wohlfahrtsverbänden, Migrant_innenorganisationen, Initiativen, Vereinen, Unterstützer_innen und ehrenamtlich Engagierten, zugewanderten Menschen und direkt oder indirekt von Rassismus und Benachteiligungen betroffenen Menschen freue ich mich.

Hiermit überreiche ich Ihnen meinen ersten Tätigkeitsbericht als Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen für das Jahr 2024, der sich wie gesetzlich normiert auf das erste Jahr meiner Tätigkeit bezieht und den Zeitraum Februar 2024 bis Februar 2025 umfasst.

Ihre



Doris Kratz-Hinrichsen

03 Die Aufgaben der Landesbeauftragten in der Übersicht

Aufgaben der Landeszuwanderungsbeauftragten sind im Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998, Fassung vom 26.01.2024 geregelt:

Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein hat insgesamt die gesetzliche Aufgabe, die Belange der in Schleswig-Holstein lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Zuwanderinnen und Zuwanderer zu wahren. Sie ist also in erster Linie die Interessenvertreterin der genannten Personenkreise.

Sie hat darüber hinaus die gesellschaftliche Integration der auf Dauer in Schleswig-Holstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer sowie der Aussiedlerinnen und Aussiedler zu fördern. Die Landesbeauftragte übt ihr Amt unabhängig aus

und ist nur dem Gesetz unterworfen. Sie ist hauptamtlich tätig.

Die Einzelaufgaben sind im o.g. Gesetz niedergeschrieben und beinhalten:

- die Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- die Mitwirkung an Rechtssetzungsverfahren
- die Stellungnahme zu politischen Konzepten und Programmen
- die Kooperation mit den im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen Einrichtungen, wie Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden
- die Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen

Die Aktivitäten im Berichtszeitraum zu den einzelnen Aufgaben finden Sie im Folgenden dargestellt.

04 Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Landesbeauftragte leistet Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen wie auch durch die Teilnahme an Podiumsdiskussionen, das Mitgestalten und Referieren bei Fachveranstaltungen, durch Mitarbeit bei fachspezifischen Workshops und in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen sowie durch Erstellung von Fachinformationen und schließlich durch öffentliche Stellungnahmen.

Aufklärungsarbeit leistet die Landesbeauftragte durch Vorträge zu migrations-, flüchtlings- und integrationsrelevanten Themen, beispielsweise bei Fachveranstaltungen, bei Fortbildungsveranstaltungen, an Schulen und bei interessierten Behörden und Einrichtungen.

Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein (Landeszuwanderungsbeauftragte) organisierte im Berichtszeitraum zahlreiche eigene Veranstaltungen. Diese fanden häufig in Kooperation mit im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen Vereinen und Verbänden, zivilgesell-

schaftlichen Organisationen sowie staatlichen Einrichtungen statt.

Eine Aufzählung aller Veranstaltungen findet sich im Anhang des Tätigkeitsberichts. Zudem sind alle durchgeführten Veranstaltungen und auch die jeweiligen Dokumentationen auf der Webseite unter dem Link: <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/events/> hinterlegt.

Darüber hinaus traten die Landeszuwanderungsbeauftragte sowie ihre Referent_innen auf Einladung unterschiedlicher Akteur_innen in vielen Veranstaltungen, Fachtagungen und Austauschtreffen als Inputgeber_innen und Guestredner_innen zu diversen Themen auf. Daneben leitete das Team der Landeszuwanderungsbeauftragten im Rahmen des Programmes „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ mehrere Workshops für (Berufs-)Schulen in Schleswig-Holstein. Exemplarisch seien hier einige der Veranstaltungen im Bereich der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit skizziert:

Fortbildungen

Fortbildungsreihe im ersten Halbjahr 2024 für Migrationsberatungsstellen sowie für Beschäftigte der kommunalen Verwaltung zu neuen Gesetzespaketen

Der Bundesgesetzgeber hatte zu Beginn der Legislaturperiode der vorherigen Bundesregierung (Ampelkoalition) umfangreiche Gesetzesänderungen im Bereich des Migrationsrechts zur Fachkräfteeinwanderung, Rückführung und Einbürgerung auf den Weg gebracht. Diese traten von Ende 2023 bis Mitte 2024 sukzessive in Kraft. Dazu erarbeiteten die Referent_innen der Landeszuwanderungsbeauftragten halbtägige Fortbildungen und führten diese in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten im Frühjahr und Sommer 2024 durch.

Zielgruppe waren Mitarbeitende der Migrationsberatungsstellen und die Beschäftigten der kommunalen Verwaltungen.

Fortbildungsreihe im zweiten Halbjahr 2024 für Mitarbeitende der Zuwanderungs- und Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein:

Auf Anfrage und unter Koordination einer Behördenleitung boten die Referent_innen der Landeszuwanderungsbeauftragten in der zweiten Jahreshälfte 2024 ganztägige Fortbildungen für Beschäftigte in den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein an. Die Themen umfassten auf Wunsch der Behördenmitarbeiten-

den das Assoziationsabkommen mit der Türkei, die Regelungen zur Aufenthaltsbeendigung und zur Rückführung, mögliche Bleiberechtsperspektiven, das Freizügigkeitsrecht, die Identitätsklärung sowie die Neuerungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Weitere einzelne Fortbildungsveranstaltungen auf Anfrage

Daneben bildeten die Referent_innen der Landeszuwanderungsbeauftragten bedarfsorientiert in Kooperation mit unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen zu weiteren Themen fort, u. a. das materielle Flüchtlingsrecht, die Anhörungsvorbereitung für Termine beim BAMF, räumliche Beschränkungen und Wohnsitzverpflichtungen für Geflüchtete, die Regelungen zum Familiennachzug, Folgen strafrechtlicher Ermittlungen für das asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren, Möglichkeiten und Voraussetzungen des Spurwechsels sowie die Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht.

Für das Jahr 2025 befinden sich zum Zeitpunkt des Berichtes weitere Fortbildungen in Planung, u. a. zur Anrufung der Härtefallkommission und zum Freizügigkeitsrecht. Neue rechtliche Regelungen, die vom Gesetzgeber erlassen werden, werden regelhaft im Rahmen von Fortbildungen durch die Dienststelle für verschiedene Zielgruppen und adressatengerecht angeboten.

Fachtagungen

Internationale Wochen gegen Rassismus vom 11. bis zum 24. März 2024

Das Motto der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2024 lautete „Menschenrechte für alle“. In diesem Sinne veranstaltete die Landeszuwanderungsbeauftragte in Kooperation mit dem schleswig-holsteinischen Landesdemokratiezentrum am 11. März 2025 im InnoPier in Kiel die Eröffnungsveranstaltung und legte dabei durch die Keynote von Josephine Apraku den Schwerpunkt auf die heutigen Auswirkungen des Kolonialismus und den damit zusammenhängenden strukturellen Rassismus.

Daneben organisierte die Landeszuwanderungsbeauftragte in Kooperation mit dem Referat für Migration der Landeshauptstadt Kiel einerseits einen antirassistischen Kulturabend am 13. März 2024 mit dem Titel „CultureNight of Color – Vielfalt feiern!“, bei der die Akteur_innen verschiedene Diskriminierungserfahrungen mit viel Humor und Emotionen in poetischer, musikalischer und schauspielerischer Form wiedergaben. Andererseits entsprang aus dieser Kooperation eine weitere Veranstaltung unter dem Titel „Rassismus – Doch nicht in Kiel?!“ am 14. März 2024 mit zwei Workshops, die für den (oft unbewussten und ungewollten) Alltagsrassismus sensibilisieren und

die Solidarität mit Betroffenen fördern sollten.

Des Weiteren führte die Landeszuwanderungsbeauftragte in Kooperation mit dem Städteverband Schleswig-Holstein sowie dem schleswig-holsteinischen Landesdemokratiezentrum eine Veranstaltung mit dem Titel „Stellt Rassismus in der Verwaltung ein Problem dar?“ am 15. März 2024 im Landeshaus in Kiel durch, bei der im Anschluss an einen wissenschaftlichen Vortrag von Prof. Dr. Melanie Groß eine Podiumsdiskussion mit Vertreter_innen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft folgte.

Veranstaltungsreihe: Jetzt Reden Wir / Jetzt Redest Du

Mit der neuen Veranstaltungsreihe „Jetzt Reden Wir / Jetzt Redest Du“ spricht die Landeszuwanderungsbeauftragte jüngere Menschen mit Migrationsgeschichte an und stellt die Bedarfe der zweiten und dritten Generation in den Vordergrund.

Die Auftaktveranstaltung fand am 25. März 2024 unter dem Titel „Jetzt Reden Wir – Die 2. Generation zwischen Identitätsfindung und Assimilationsdruck“ im Kieler Landeshaus statt. Nach Tanzaufführungen der Deutsch-Philippinischen Gesellschaft e. V. Kiel und einem musikalischen

Beitrag des ukrainischen Chors Leleka eröffnete Sozialministerin Aminata Touré die Veranstaltung mit einem Grußwort. Danach wurde der Film „Hao Are You“ von Dieu Hao Do gezeigt, der die Suche nach der eigenen Identität und der damit verbundenen Aufarbeitung der Familiengeschichte mit Fluchterfahrungen thematisiert. An dem anschließenden Gespräch nahmen neben Dieu Hao Do auch der Schauspieler Prince Kuhlmann sowie die migrationspolitische Sprecherin der schleswig-holsteinischen CDU-Fraktion, Seyran Papo, teil. Sie berichteten vom Aufwachsen in der deutschen Gesellschaft mit chinesisch-vietnamesischen, ghanaischen und kurdischen Wurzeln. Viele Gäste aus dem Publikum konnten sich mit den geschilderten Erfahrungen identifizieren und sprachen offen über eigene Erfolge und Rückschläge beim Versuch, ihren Platz in der (deutschen) Gesellschaft zu finden.

Eine Folgeveranstaltung fand am 2. Oktober 2024 mit dem Titel „Jetzt Redest Du – Ist Zugehörigkeit wirklich nur ein Zufall?“ im Jugendtreff in Kiel-Ellerbek statt, bei dem u. a. Workshops von Mental Health Coaches, Respect Coaches, Theaterpädagog_innen sowie Sportvereinen angeboten wurden.

Weitere Folgeveranstaltungen sind für das Jahr 2025 in weiteren Orten in Schleswig-Holstein in Planung.

Europäische Migrations- und Asylpolitik

Anlässlich der Europawahl im Mai 2024 organisierte die Landeszuwanderungsbeauftragte mehrere Veranstaltungen, u. a. eine Podiumsdiskussion in Kiel mit Vertreter_innen der zur Wahl stehenden demokratischen Partien am 2. Mai 2024 in Kooperation mit diversen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Schleswig-Holstein.

Am 28. Mai 2024 lud die Landeszuwanderungsbeauftragte in Kooperation mit dem Forum für Migrantinnen und Migranten in der Hansestadt Lübeck, dem Haus der Kulturen Lübeck – Interkulturelle Begegnungsstätte e. V., dem Willy-Brandt-Haus Lübeck sowie borderline-europa – menschenrechte ohne grenzen e. V. mit der Veranstaltung „Offen. Menschlich. Europa“ nach Lübeck ein. Nach einer vor Ort in der Trave durchgeführten Seenotrettungsübung durch die schleswig-holsteinische Seemannsschule in Travemünde erläuterte Prof. Dr. Valentin Schatz die rechtlichen Rahmen der internationalen Seenotrettungspflicht. Im Anschluss fand eine Podiums-

diskussion mit einem zivilen Seenotretter, einem ehemaligen Mitarbeiter einer griechischen Aufnahmeeinrichtung sowie Vertreter_innen der demokratischen Parteien zur Europawahl statt.

Am 20. November 2024 organisierte die Landeszuwanderungsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Flüchtlingsbeauftragten des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, der St. Jakobi Kirche Lübeck, dem Theater Lübeck sowie dem Haus der Kulturen Lübeck – Interkulturelle Begegnungsstätte e. V., wie bereits in vielen vorherigen Jahren, ein Requiem zum Gedenken der Toten an den Grenzen Europas und hielt im Verlauf der Veranstaltung einen Vortrag mit dem Titel „Strafbarkeit der Seenotrettung? Aktuelle Rechtslage und bevorstehende Entwicklungen“.

Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit migrantischen Selbstorganisationen

Zur Stärkung der Partizipation migrantischer Selbstorganisationen unterstützte die Landeszuwanderungsbeauftragte im Berichtszeitraum als Mitveranstalterin u. a.

am 15. November 2024 die Gründungsveranstaltung des Migrant_innen Elternnetzwerkes des Landes Schleswig-Holstein, die im Kieler Landeshaus stattfand. In diesem neu gegründeten Netzwerk setzen sich Eltern mit Migrationsgeschichte für gerechte Bildungschancen ein.

Ebenfalls kooperierte die Landeszuwanderungsbeauftragte am 13. Dezember 2024 mit dem Afghanischen Stammtisch Schleswig-Holstein in Kiel anlässlich von dessen dreijährigem Bestehen in einer Veranstaltung, die neben einem kulturellen Programm zu Shab-e-Yalda Fest (längste Nacht des Jahres) auch einen Fachvortrag zur aktuellen politischen Lage in Afghanistan bereithielt.

Empfang anlässlich des 25. Jubiläums - „Rück- und Ausblick: Integrationsarbeit, damals, heute und in Zukunft“

Im Rahmen der Interkulturellen Woche 2024 sprach die Landeszuwanderungsbeauftragte mit Fanny Dethloff, İlhan Isözen, Martin Link, Norbert Scharbach und Torsten Döhring über deren jahrzehntelange Berufstätigkeit im Migrationsbereich. Dabei blickten die Anwesenden zurück auf das 25-jährige Bestehen sowie die Entwicklungen des Amtes des bzw. der Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen. Im Anschluss diskutierten sie aktuelle Herausforderungen und Aufgaben für die zukünftigen Generationen der im Migrationsbereich tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Zum feierlichen Abschluss erwartete die Anwesenden eine Tanzeinlage von der Deutsch-Philippinischen Gesellschaft Kiel e. V. und der Probstieier Tanz- und Trachtengruppe aus Schönberg

sowie ein Empfang beim Buffet vom Deutch-Ghanaischen Entwicklungshilfeverein e. V.

Fachtag zum internationalen Antifoltertag – 28. Juni 2024 im Landeshaus in Kiel

Gemeinsam mit dem PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. und lifeline e. V. veranstaltete die Landeszuwanderungsbeauftragte einen Fachtag zur psychischen und systemischen Auswirkung abschreckender Flüchtlingspolitik in der Gesundheitsversorgung.

Anlass zu dieser Veranstaltung gaben u. a. die jüngsten Änderungen im Asylbewerberleistungsge setz durch das Rückführungsverbesserungsge setz und weiteren Gesetzesänderungen. So wurde der Bezugszeitraum von 18 auf 36 Monate ver längert, das heißt, dass Asylbewerber_innen nun für einen längeren Zeitraum nur eingeschränkte Ansprüche auf Sozial- und Gesundheitsleistun gen haben. Viele körperliche und psychische Er krankungen bleiben damit noch länger unbekannt und unbehandelt. Auf der Fachtagung wurden einerseits die Folgen der reduzierten Versorgung für die betroffenen Individuen und das Gesund heitssystem betrachtet und andererseits wurden Unter stützungsmöglichkeiten und gemeinsame Strategien erörtert.

Fachtag zum 10. Jahrestag des Genozids an den Ezidinnen und Eziden – 3. September 2024 im Landeshaus in Kiel

Im Jahr 2014 hatte der sogenannte Islamische Staat (IS) ezidische Dörfer in der Sindschar-Region im Irak überfallen, tausende Männer getötet, Frauen und Kinder vergewaltigt, verschleppt und versklavt. Am 19. Januar 2023 wurde der Resolutionsantrag „Anerkennung und Gedenken an den Völkermord an den Ezidinnen und Eziden 2014“ (BT - Drucksache 20/5228) von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages und somit die Verbrechen des sogenannten Islamischen Staates (IS) an den Ezid_innen einstimmig als Völkermord anerkannt.

Weltweit zählt die ethnisch-religiöse Gemeinschaft der Ezid_innen rund eine Million Angehöri ge. Ihr ursprüngliches Hauptsiedlungsgebiet liegt im Norden des Iraks und Syriens sowie im Südosten der Türkei. Die größte Diaspora mit etwa 250.000 Angehörigen lebt heute in Deutschland. Trotz ihrer Präsenz in Deutschland und anderen Ländern ist nur wenig über die Ezid_innen, ihre Kultur, ihren Glauben, ihre Verfolgungsgeschichte und das damit verbundene kollektive Trauma und die Folgen für das Leben der Überlebenden bekannt.

Die Landeszuwanderungsbeauftragte lud im Vor wege des Fachtages zu mehreren Erfahrung austauschen über die Beratungspraxis zur Rück führungspraxis in den Irak ein. Diese zeigten auf,

dass auch Êzîd_innen in Schleswig-Holstein Einladungen für Rückkehr- und Rückführungsgespräche seitens der Ausländer- und Zuwanderungsbehörden aufgrund der Erlasslage bekamen. Der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amtes ging von zahlreichen Menschenrechtsverletzungen aus, wonach besonders religiöse Minderheiten faktisch diskriminiert werden würden und der irakische Staat den Schutz der Minderheiten landesweit nicht sicherstellen könne. Für starke Verunsicherung sorgte daher insbesondere die im Sommer 2023 von der Bundesrepublik Deutschland und dem Irak unterzeichnete gemeinsame Erklärung, dessen genauer Wortlaut weiterhin nicht offiziell bekannt ist.

Die von der Landeszuwanderungsbeauftragten in Kooperation mit der AG Migration und Flucht Bündnis 90 / die GRÜNEN, der AG Migration & Vielfalt der SPD sowie dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. durchgeführte Fachtagung bildete den Abschluss einer Veranstaltungsreihe in Norddeutschland und gewährte Einblicke in das Êzîdentum vor dem Hintergrund einer langen Verfolgungsgeschichte und informierte über die aktuelle Situation der Êzîd_innen im Nahen Osten und in Deutschland.

Im Nachgang der Veranstaltung befasste sich der Schleswig-Holsteinische Landtag auf Antrag des SSW mit dem Schutz von Êzîd_innen in Schleswig-Holstein und beschloss einstimmig den Alter-

nativantrag von CDU und Bündnis90/DIE GRÜNEN einen zeitlich befristeten Abschiebestopp für Êzîd_innen, die vor Verfolgung, Versklavung und Missbrauch aus dem Irak nach Schleswig-Holstein geflohen waren. Gleichzeitig beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag, dass die Landesregierung beim Bundesministerium des Inneren und für Heimat gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes zu beantragen, das Einvernehmen für die Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen für in Schleswig-Holstein lebende Êzîdinnen und Êzîden mit Ausnahme straffällig gewordener Êzîdinnen und Êzîden herzustellen. Leider kam es bisher nicht zu einer Zustimmung durch das zuständige Bundesministerium des Innern (BMI).

Fachtag: Migrationspolitik am Scheideweg? Einwanderung Geflüchteter – Herausforderungen annehmen und gestalten – 17. September 2024 in Neumünster

Der Umgang mit Migration und Flucht steht seit Jahren als ein zentrales Thema auf der politischen Agenda, in der Regel mit dem Fokus auf tatsächliche und vermeintliche Problemlagen. Als Reaktion darauf setzte die Politik immer wieder auf Abwehr Geflüchteter an den Außengrenzen sowie auf zum Teil restriktive Gesetzgebung im Inland bei gleichzeitiger Forderung der Erleichterung des Zuzugs von Fachkräften aus dem Ausland.

Die vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein und der Landeszuwanderungsbeauftragten durchgeführte Veranstaltung stellte diese Herangehensweise auf den Prüfstand. Sie fokussierte auf einen konstruktiven Umgang mit den Herausforderungen und Ursachen von Flucht und Migration. Mit Beiträgen von Referent_innen aus Verwaltung, Medien, Lobby- und Menschenrechtsorganisationen wurden die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten positiver Gestaltung von Einwanderung und Teilhabe Geflüchteter thematisiert. Mit Beteiligung engagierter Akteur_innen aus Schleswig-Holstein wurden dabei gesamtgesellschaftliche Bedarfslagen aufgezeigt und Praxisbeispiele sowie Lösungsansätze im Rahmen verschiedener Arbeitsgruppen diskutiert.

Fachtag: Powersharing – Die Macht des Teilens – 12. November 2024 in Rendsburg

Wie und wo können wir unsere Macht teilen mit Menschen, die weniger Macht haben? Wie können wir unsere Ressourcen (Räume, Geld, Zeit, Wissen, ...) teilen? Wie können wir uns für eine gerechtere Gesellschaft einsetzen? Was können wir in Institutionen, Verwaltung und in der sozialen Arbeit tun, um soziale Gerechtigkeit zu erreichen? Was sind meine Handlungsmacht, mein Handlungsrahmen? Wie kann ich mich für Barrie-

reabbau und mehr Zugänglichkeit zu Ressourcen, Diskursen und Beteiligungsstrukturen einsetzen? Was sind strukturelle Zugangsbarrieren und Hürden in sozialen Diensten, Behörden und der Gesundheitsversorgung?

Zu diesen Fragestellungen referierte Natascha Shahnian und sensibilisierte dabei für gesellschaftliche Machtverhältnisse. In ihrem Vortrag beleuchtete sie das Verhältnis von individuellen, kollektiven und strukturellen Ebenen zueinander und arbeitete heraus, wie gesellschaftliche Privilegien mit Macht und Diskriminierung zusammenhängen.

Anschließend wurden die folgenden vier Workshops angeboten: 1. Des Weißseins letzter Schluss?!; 2. Koloniale Kontinuitäten und Rassismus; 3. Institutionelle Verantwortung und 4. Safe Space Empowerment. Veranstaltet wurde der Fachtag von der Landeszuwanderungsbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, vertreten durch das Projekt „Netzwerk Integration Empowerment #WIRKLICHMACHEN“.

Landesweite Fachtagung: Weiter so? Zusammenarbeit gestalten! Kooperation von Zuwanderungs-/Ausländerbehörden und Migrationsberatungsstellen in Schleswig-Holstein

– 13. November 2024 in Kiel

Ziel der gemeinsamen nicht öffentlichen landesweiten Fachtagung im Wissenschaftspark in Kiel auf Einladung der Landeszuwanderungsbeauftragten und des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung war es, die Kooperation von Zuwanderungs-/Ausländerbehörden und Migrationsberatungsstellen zu verbessern, die Möglichkeiten besserer Prozesse und Strukturen aufzudecken und konkrete Verabredungen für die Weiterentwicklung zu treffen. Zielgruppen der Fachtagung waren die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, die Fachbereichsleitungen der Migrationsberatungsstellen, die Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe bzw. die kommunalen Koordinierungsstellen für Migrationsberatung in den Kreisen und kreisfreien Städten. Eingeladen waren auch die Kommunalen Landesverbände sowie Vertreter_innen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein.

Grundlage für die Kooperation ist das Verständnis für das jeweilige Gegenüber. So wurden das Selbstverständnis und die spezifischen sowie gesetzlichen Aufgabenstellungen der verschiede-

nen Akteure präsentiert und dienten der Erarbeitung der regionalen Verbesserung von Kooperation und Zusammenarbeit. Neben der Präsentation von „good practice“-Kooperationen wurde in regionalen Workshops für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt an den Kooperationen gearbeitet.

Fachtag: „Unbegleitete Minderjährige Geflüchtete in Schleswig-Holstein – Anspruch und Realität“ – 4. Dezember 2024 in Kiel

Zusammen mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, dem Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. - lifeline, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein und dem Deutschen Roten Kreuz Schleswig-Holstein lud die Landeszuwanderungsbeauftragte im Haus des Sports in Kiel landesweit insbesondere Mitarbeiter_innen der Jugendämter, der Jugendhilfeeinrichtungen, der Jugendmigrationsfachdienste sowie engagierte Vormünder, Ehrenamtliche und Richter_innen sowie alle Interessierten aus der Fachöffentlichkeit zu einem gemeinsamen Fachtag mit dem Titel „Unbegleitete Minderjährige Geflüchtete in Schleswig-Holstein – Anspruch und Realität“ ein. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung war beim Fachtag aktiv eingebunden.

Auf dem Fachtag wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinder- und Jugend-

hilferechts, des Vormundschaftsrechts sowie des Asyl- und Aufenthaltsrechts vorgestellt. Anschließend betrachteten die Anwesenden die Praxis in Schleswig-Holstein. Neben der Vorstellung von guten Beispielen bei der Unterbringung und Versorgung gab es dabei auch den Blick auf die aktuellen Herausforderungen und die Handlungsbedarfe.

Level Up: Vielfältige Erfolgsgeschichten

Die digitale Veranstaltungsreihe „Level Up: Vielfältige Erfolgsgeschichten“ startete im Januar 2025 in Kooperation mit der Hochschulgruppe EmBIPoC (Empowerment von und für Black, Indigenous, People of Color) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und findet an jedem letzten Donnerstag im Monat in einer digitalen Videokonferenz statt. In den circa 60- bis 90-minütigen Gesprächen berichten berufserfahrene Menschen mit Migrationsgeschichte von ihren Werdegängen und gehen dabei auf erfahrene Tiefschläge und hart erarbeitete Errungenschaften ein.

Dazu wird monatlich ein zentrales Gesprächsthema ausgewählt, wie zum Beispiel das sog. Impostor-Syndrom (Hochstapler-Syndrom), Resilienz zum Berufseinstieg, finanzielle Stabilität, berufliche Selbstständigkeit. Die eingeladenen Gäste berichten diesbezüglich von ihren Erfahrungen und beantworten Fragen aus dem Publikum und von den Veranstalterinnen.

Bedarfsorientierte Informationsveranstaltungen

Je nach aktueller Bedarfslage lädt die Landeszuwanderungsbeauftragte Mitarbeitende aus staatlichen Behörden und der Beratungsstruktur sowie weitere Interessierte der Fachöffentlichkeit zu unterschiedlichen Informationsveranstaltungen ein. Diese sollen durch einen einheitlichen Informationsfluss dem aktuellen Wissenstand dienen sowie den Austausch untereinander für eine bessere Zusammenarbeit fördern.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 3. Februar 2025 stellten Katja Ralfs, Abteilungsleiterin für Integration, Teilhabe und Ehrenamt im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes, und Mitarbeitende aus dem zuständigen Referat im Landeshaus das aktuelle Konzept, die Erlasslage, alle praktischen Umsetzungsschritte sowie die Zeitschiene für die Einführung der Bezahlkarte in Schleswig-Holstein vor. Hintergrund dessen war die Einigung der Ministerpräsident_innen der Länder und der Bundesregierung über die Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Gemeinsam mit weiteren 13 Bundesländern hat sich Schleswig-Holstein am länderübergreifenden Vergabeverfahren unter Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg zur Einführung der Bezahl-

karte beteiligt. Die Bezahlkarte wurde mit Beginn des Jahres 2025 in Schleswig-Holstein ausgegeben und stufenweise landesweit eingeführt.

Weitere Informationsveranstaltungen sind geplant und fanden bereits im Jahr 2025 nach dem Berichtszeitraum statt.

05 Pressearbeit

Im Berichtszeitraum hat die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bezogen auf aktuelle äußere Anlässe oder zur Information über eigene Aktivitäten folgende Pressemitteilungen veröffentlicht:

19. Februar 2024 Erinnerung an den rassistischen Anschlag in Hanau am 19. Februar 2020

21. Februar 2024 Zum Internationalen Tag der Muttersprache: sprachliche Vielfalt ehren und fördern

23. Februar 2024 Gedenken zum zweiten Jahrestag des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine

1. März 2024 Zero Discrimination Day: Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen mahnt zur Einhaltung der Menschenrechte

8. März 2024 Zum Weltfrauentag: Gleiche Rechte und Chancen für alle Frauen

15. März 2024 Schleswig-Holsteinische Politiker_innen beantworten rassismuskritische Fragen zum Powersharing

28. März 2024 Landeszuwanderungsbeauftragte spricht sich für Einbürgerungskampagne aus

9. April. 2024 Internationaler Tag der Roma und Sinti: Gegen Antiziganismus und für ein gleichberechtigtes Miteinander

9. April 2024 Polizeiliche Kriminalstatistik: Ein differenzierter Blick ist erforderlich

10. April 2024 Eid Mubarak! Herzliche Grüße zum Fest des Fastenbrechens

7. Mai 2024 Nutzen Sie Ihr Wahlrecht! Aufruf zur Eintragung ins Wählerverzeichnis für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

27. Mai 2024 Für mehr Vielfalt in der Arbeitswelt #DDT24 #StimmeFürVielfalt

28. Juni 2024 Minderwertige Gesundheitsversorgung für Geflüchtete und ihre Folgen

26. September 2024 Die Landeszuwanderungsbeauftragte zum Maßnahmenpaket Sicherheit, Migration und Prävention der Landesregierung und zur Bundesratsinitiative „Ordnung, Steuerung, Begrenzung und Humanität in der Migrationspolitik sicherstellen“

11. Oktober 2024 Einladung an die Medien: Tagung „Neuerungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und Erfahrungen aus der Praxis“ am 14. Oktober, 9.30 Uhr bis 15 Uhr im Landeshaus

12. November 2024 Menschenrechte sind unteilbar. Requiem zum Gedenken der Toten an den Grenzen Europas

19. November 2024 Berliner Erklärung der Integrationsbeauftragten der Länder und des Bundes

6. Dezember 2024 Gleiche Rechte für alle Kinder und Jugendliche!

Die Landesbeauftragte wird zudem regelmäßig von Medienvertreter_innen um Stellungnahmen zu aktuellen migrationspolitischen Ereignissen gebeten. Auf Anfrage war sie zu unterschiedlichen Themen aus dem Migrationsbereich medial präsent und hat das aktuelle politische Geschehen eingeordnet, im Einzelnen, soweit bekannt:

20. Februar 2024 Kieler Nachrichten | Bezahlkarte für Flüchtlinge: Geht Schleswig-Holstein einen Sonderweg? | Beitrag mit Stellungnahme zum Interview mit Doris Kratz-Hinrichsen

3. April 2024 sh:z | Einbürgerungsbericht 2023. Zahl der Einbürgerungen in SH hat sich in den vergangenen Jahren fast verdoppelt | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

10. April 2024 sh:z | Sinti und Roma leiden unter Diskriminierung | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

11. April 2024 Flensborg Avis | Kommissær for immigration beklager racistisk fremstilling i kriminalitetsstatistik (Einwanderungsbeauftragte bedauert rassistische Darstellung in der Kriminal-

statistik) | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

12. April 2024 Flensborg Avis Integration i stedet for kriminalisering (Integration statt Kriminalisierung) | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

22. Mai 2024 sh:z | Deutsch als Zweitsprache. Flüchtlingskinder in SH: Woran es beim Schulbesuch überall hakt | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

23. Mai 2024 sh:z | Vom Vorbild zum Sorgenkind | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

28. Mai 2024 sh:z | Asylbeauftragte will mehr Migranten in Führungspositionen | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

4. Juni 2024 sh:z | 836 Einbürgerungen im Kreis Pinneberg – deutlich mehr als zuvor | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

11. Juni 2024 Lübecker Nachrichten | Diskriminierung? Fahrlehrer lehnen Fahrschüler ohne Deutschkenntnisse ab | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

29. Juni 2024 sh:z | Gesunde Flüchtlinge? | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

2. Juli 2024 Kieler Nachrichten | Schleswig-Holsteins Flüchtlingsbeauftragte: „Jeder, der flüchtet, hat dafür gute Gründe“ | Interview mit Doris Kratz-Hinrichsen

3. Juli 2024 Kieler Nachrichten | CDU legt sich mit Schleswig-Holsteins neuer Flüchtlingsbeauftragten an | Beitrag mit Stellungnahme zum Interview mit Doris Kratz-Hinrichsen

4. Juli 2024 sh:z | „So nicht richtig“: Land stellt sich Kritik an Glückstädter Abschiebehaft | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

4. Juli 2024 NDR | Land weist Vorwürfe gegen Abschiebehaft Glückstadt zurück | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

4. Juli 2024 Kieler Nachrichten | FDP fordert von Günther Kurskorrekturen in der Asylpolitik | Artikel mit Stellungnahme zum Interview mit Doris Kratz-Hinrichsen

8. Juli 2024 Hamburger Abendblatt | EU-Bürger in Abschiebehaft | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

12. Juli 2024 sh:z | Doris Kratz-Hinrichsen: Wer an der Wohlfahrt spart, schafft Parallelgesellschaften | Interview mit Doris Kratz-Hinrichsen

26. August 2024 NDR Schleswig-Holstein Magazin | Messerangriff in Solingen: SH diskutiert über

Waffengesetze | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

26. August 2024 Kieler Nachrichten | Fall Solingen: Ruf nach härterer Asylpolitik wird immer lauter | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

4. September 2024 sh:z | Zukunftsaufgabe Migration. Landrat diskutiert mit der SH-Asylbeauftragten in Ahrensburg über Migrations-Anst | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

21. September 2024 Lübecker Nachrichten | Migration zwischen Theorie und Praxis | Beitrag mit Statements von Doris Kratz-Hinrichsen

26. September 2024 NDR | Migration und Sicherheit: Schwarz-Grün bringt Forderungen in den Bundesrat ein | Beitrag mit Statement von Doris Kratz-Hinrichsen

9. Oktober 2024 NDR | Hungerstreiks und Suizidversuche? Kritik an der Abschiebehaft Glückstadt | Beitrag mit Statement von Doris Kratz-Hinrichsen

9. Oktober 2024 NDR Schleswig-Holstein 18:00 | Beitrag zur Abschiebehafteinrichtung mit Statement von Doris Kratz-Hinrichsen

9. Oktober 2024 NDR Schleswig-Holstein Magazin | Beitrag zur Abschiebehafteinrichtung mit Statement von Doris Kratz-Hinrichsen

20. Januar 2025 Kieler Nachrichten | Bezahlkarte für Geflüchtete: Dieser Trick hebelt die Geldgrenze in Schleswig-Holstein aus | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

30. Januar 2025 Kieler Nachrichten | Migration: Letztes Hoffen auf Einigung unter Demokraten | Beitrag mit Stellungnahme von Doris Kratz-Hinrichsen

8. Februar 2025 Evangelische Zeitung | Bundestagswahl: Flüchtlingsbeauftragte in SH warnt vor „Fake News“ | Interview mit Doris Kratz-Hinrichsen

Die Landesbeauftragte betreibt einen Pressebereich auf ihrer Website (<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/presse>). Außerdem stehen sie und ihre Mitarbeiter_innen für Hintergrundgespräche bereit.

Die Landesbeauftragte ist ebenfalls im Bereich social media aktiv und auf Facebook, Instagram um YouTube unter @zuwanderungsbeauftragtes zu finden.

06 Publikationen

Die aktuellen Fachpublikationen und Hilfsmittel der Landeszuwanderungsbeauftragten richten sich insbesondere an die Beratungsstellen in Schleswig-Holstein sowie an Betroffene und Unterstützer_innen und stehen jederzeit kostenlos zum Download zur Verfügung.

Folgende Publikationen wurden im Berichtszeitraum erstellt und sind öffentlich zugänglich und abrufbar auf unserer Seite <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/publikationen/>

Informationen für Geflüchtete aus dem Irak (Januar 2025)

Die Broschüre macht auf die aufenthaltsrechtlich prekäre Situation von geduldeten Iraker_innen aufmerksam und zeigt in vier Sprachen Perspektiven auf, wie die Betroffenen ihren Aufenthaltsstatus verfestigen können.

[Zur Publikation](#)

Privilegierter Eltern- und Schwiegerelternnachzug (2. aktualisierte Auflage Januar 2025)

Die Handreichung betrachtet die Bedeutung des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs nach § 36 Absatz 3 AufenthG in Zusammenhang mit dem allgemeinen Familiennachzug und erläutert die Voraussetzungen. Zudem geht die Handreichung der Frage nach, wie sich auch Menschen mit humanitarem Status oder gar einer Duldung dieses Privileg perspektivisch zugänglich machen können.

Die 2. Auflage enthält eine ausführliche Darstellung der Problematik eines fehlenden Zugangs zu einer Krankenversicherung.

[Zur Publikation \(barrierefrei\)](#)

EuGH-Urteil zum GFK-Schutz für alle afghanischen Frauen (Oktober 2024) Deutsch und Dari

Der EuGH spricht Mädchen und Frauen in Afghanistan den Status einer von Verfolgung betroffenen sozialen Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu. Die Handreichung erläutert das Urteil und die Möglichkeit eines Asylfolgeantrags. Aus dem Urteil lässt sich zudem ein klarer Appell zu erstaunlichen Bemühungen um weitere humanitäre Aufnahmen aus Afghanistan ableiten.

[Zur Publikation auf Deutsch \(barrierefrei\)](#)

[Zur Publikation auf Dari \(barrierefrei\)](#)

Neuerungen im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (März 2024)

Die jüngsten Änderungen im Aufenthaltsgesetz zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz zielen darauf ab, die Einreise zugunsten der Erwerbstätigkeit stark zu erleichtern. Die Ausarbeitung soll mittels Übungsfall zweier fiktiver Personen veranschaulichen, welche Möglichkeiten sich mit der Gesetzesänderung für Menschen ergeben, die zum Zweck der Arbeit oder Qualifizierung nach Deutschland migrieren möchten.

[Zur Publikation \(barrierefrei\)](#)

Aufenthaltsrecht für internationale Studierende in Deutsch und Englisch / Residence right for international students in German and English
(Februar 2024)

Deutschland wünscht sich mehr Fachkräfte und möchte attraktiver werden für internationale Studierende. Eine ganze Reihe aktueller Gesetzesänderungen soll studienvorbereitende Maßnahmen und den Aufenthalt zum Studium vereinfachen. Auch die aufenthaltsrechtlichen Privilegien für eine anschließende qualifizierte Beschäftigung wurden stark erweitert. Die Broschüre dient dazu, ausländischen Studierenden einen guten Überblick über ihre aufenthaltsrechtliche Situation und die aktuellen Änderungen zu bieten und ist zu diesem Zweck zweisprachig in Deutsch und Englisch verfasst.

[Zur Publikation \(barrierefrei\)](#)

07 Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren

Das Asyl-, Flüchtlings- und Zuwanderungsrecht ist im Wesentlichen durch Bundesgesetze geregelt. Die Mitwirkung der Landesbeauftragten beschränkt sich auf Rechtsetzungsverfahren, auf Anregungen und Stellungnahmen zu Landesgesetzen, Landesverordnungen und Erlassen der Landesministerien.

Die Landesbeauftragte hat im Berichtszeitraum u. a. mitgewirkt an:

- der Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Asylverordnung
- der Landesverordnung zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeit der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Flüchtlingen
- dem Rahmenkonzept für Sozialberatung für Migrantinnen und Migranten
- der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- den Erlassen zur Durchführung der Abschiebungshaft
- den Förderrichtlinien von außerschulischen Deutsch-Sprachkursen mit integrierter Hausaufgabenbetreuung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Erstsprache
- dem Entwurf einer Ausländerintegrationsverordnung
- dem Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein

08 Stellungnahmen zu politischen Konzepten und Programmen

Die Landesbeauftragte regt – vornehmlich im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags – Initiativen an und gibt Stellungnahmen zu Anträgen der Landtagsfraktionen und Berichten der Landesregierung ab. Diese betreffen unterschiedliche Bereiche der Asyl-, Flüchtlings- und Zuwanderungspolitik.

Die von der Landeszuwanderungsbeauftragten gegenüber den anfragenden Ausschüssen oder Ministerien abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen sind unterschiedlich umfangreich und detailliert. Meist werden leider viele in den Stellungnahmen enthaltene Empfehlungen und Anregungen nicht übernommen, einige aber doch.

Die Zuwanderungsbeauftragte betrachtet die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, als ein wichtiges Instrumentarium, um sowohl gegenüber der Politik wie der Verwaltung/Regierung für ganz konkrete Anliegen der betroffenen Klientel zu werben.

Nachfolgend sind inhaltliche Themen schwerpunkte aus Stellungnahmen dargestellt, die während des Berichtszeitraumes abgegeben worden sind. Die benannten Stellungnahmen werden nur auszugsweise dargestellt.

Entwurf eines Gesetzes für ein Landesantidiskriminierungsgesetz Schleswig-Holstein (LADG), Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/1544, Sozialausschuss, 20.02.2024

Die Fraktion des SSW hatte den Gesetzentwurf für ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) – Drucksache 20/1544 – in das Plenum eingebracht. In der 42. Sitzung am 22.11.2023 fand die erste Lesung statt. Der Sozialausschuss führte eine schriftliche Anhörung hierzu durch.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme gab es ein Landesantidiskriminierungsgesetz in Berlin (LADG-Berlin), gültig seit dem 21. Juni 2020. Für den bayrischen Landtag gab es einen Gesetzentwurf im Hinblick auf ein bayrisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG, Drucksache 18/18691), für den hessischen Landtag gibt es den Gesetzentwurf vom März 2022 (HADG, Drucksache 20/8077), beide Gesetzentwürfe sind inhaltlich angelehnt an das LADG-Berlin. In den Koalitionsverträgen der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bremen sind ebenfalls Landesdiskriminierungsgesetze vereinbart (Mediendienst, Integration „Antidiskriminierung – Mehr Klarheit für Betroffene, 16.08.2023).

In Ihrer Stellungnahme hat die Landeszuwanderungsbeauftragte das Anliegen des SSW, ein Antidiskriminierungsgesetz für Schleswig-Holstein einzuführen, ausdrücklich begrüßt. Ein entsprechendes Gesetz würde nach Einschätzung

der Landesbeauftragten dazu beitragen können, unmittelbaren sowie mittelbaren Diskriminierungen und Belästigungen entgegenzutreten und im Falle von Diskriminierungen und Belästigungen durch die öffentliche Verwaltung den Rechtsweg eröffnen.

Inwieweit unter Berücksichtigung des Diskriminierungsschutzes des Artikels 3 Grundgesetz (GG) und der bestehenden Bindung der Verwaltung an diese Norm tatsächlich eine Schutzlücke im Hinblick auf Verwaltungshandeln besteht, will die Landesbeauftragte nicht abschließend bewerten. Jedenfalls gibt es bis dato bundesweit lediglich das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus dem Jahr 2006, das sich vor allem auf zivilrechtliche Verhältnisse, insbesondere den Zugang zu Beschäftigung, den Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie Bildung durch Privatanbietende bezieht. Der öffentliche Bereich bleibt im Wesentlichen außen vor; in vielen Fällen handelt es sich auch um Regelungsmaterien, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz hat. Der durch das AGG grundsätzlich gewährte Diskriminierungsschutz gilt nicht in den meisten landesrechtlich geregelten Tätigkeitsbereichen wie dem öffentlichen Bildungswesen, dem behördlichen Handeln, der Gewährung von Vergünstigungen sowie dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, obwohl die EU-Richtlinien ihrem Wortlaut nach auch für den öffentlichen Bereich Geltung beanspruchen.

In Schleswig-Holstein gibt es Strukturen, an die sich Menschen wegen Diskriminierungen und Benachteiligungen wenden können. Zum einen die Antidiskriminierungsstelle bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und zum anderen beim Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein (advsh e. V.), das Zentrum für Betroffene rechter Angriffe (Zebra e. V.) in Kiel, aber auch an die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und andere Stellen. Vor diesem Hintergrund wäre die vom SSW- Gesetzentwurf vorgesehene Verbandsklage als sehr hilfreich erachtet. Eine Klagemöglichkeit in der vom SSW vorgesehenen Form wird auch als „opferlose Verbandsklage“ bezeichnet und ermöglicht es beispielsweise einem Antidiskriminierungsverband, unabhängig von einer individuellen Betroffenheit einen objektiven Verstoß geltend zu machen. Dies bietet gegenüber der Regelung in § 23 AGG deutlich verbesserte Möglichkeiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von Diskriminierung Betroffene durch die Geltendmachung ihrer Rechte Nachteile im Umgang mit Behörden in anderen Sachzusammenhängen befürchten. Die Erfahrung zeigt, dass viele Menschen mit ungesichertem Aufenthalt auch außerhalb rein aufenthaltsrechtlicher Fragen Angst haben, ihre Rechte bei den zuständigen Behörden einzufordern. Häufig befürchten sie Nachteile im Zusammenhang mit ihrer sozialen Situation und sei es nur, dass ihre Verfahren nicht zügig bearbeitet werden.

DaZ braucht gute Konzepte statt schwarz-grüner Einsparungen, Antrag der Fraktionen von SPD und SSW - Drucksache 20/1777 (neu)
DaZ-System evaluieren und die Weiterentwicklung bedarfsgerecht fortsetzen, Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Umdruck 20/2882, Bildungsausschuss, 29.04.2024

Gegenüber dem Bildungsausschuss hat die Landeszuwanderungsbeauftragte hinsichtlich der Evaluation und Weiterentwicklung des DaZ-Unterrichtes ausgeführt, dass es ein Auftrag der Schule sei, junge Menschen ihren Fertig- und Fähigkeiten entsprechend zu fördern und auszubilden. Dies ergäbe sich auch aus § 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und gelte für alle Schüler_innen Schleswig-Holsteins, unabhängig von ihrer Herkunft. Jedes Kind habe das Recht auf die Chance, das eigene Potenzial voll auszuschöpfen. Gerade für zugewanderte und geflüchtete Schülerinnen und Schüler seien gute Sprachkenntnisse ein erster und notwendiger Schritt für eine gelingende Integration. Die Landeszuwanderungsbeauftragte verwies auch auf das Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein (Int-TeilhG) in dem sich das Land dazu verpflichtet habe, gleiche Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu verwirklichen (§ 5 Abs. 1 Int-TeilhG) und zugewanderte und geflüchtete Menschen ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache zu unter-

stützen. Eine sehr sinnvolle, notwendige und hilfreiche Maßnahme in diesem Zusammenhang sei im Land Schleswig-Holstein das Mehrstufenmodell „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) mit den DaZ-Basisklassen und den DaZ-Aufbauklassen. Die wissenschaftliche Evaluation des bisherigen DaZ-Unterrichts in Schleswig-Holstein wird von der Landeszuwanderungsbeauftragten befürwortet, da diese eine solide Grundlage für gezielte Verbesserungen und Anpassungen im Bildungssystem böte, die notwendig sind, um den Anforderungen einer sich ständig wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden. Die wissenschaftliche Evaluation des DaZ-Systems ermögliche eine objektive Beurteilung seiner Effektivität.

Eine Erhöhung der Schüler- und Schülerinnenzahl im DaZ-Klassenverband von 16 auf 18 Schüler und Schülerinnen hatte die Landeszuwanderungsbeauftragte nicht befürwortet, da dies mehrere nachteilige Effekte haben könne, die sowohl den Lernerfolg der Schüler und Schülerinnen als auch die Arbeitsqualität der Lehrkräfte betreffen. DaZ-Klassen würden darauf abzielen, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichem sprachlichem Hintergrund und verschiedenen Lernvoraussetzungen gezielt zu fördern. Eine kleinere Klassengröße ermögliche es Lehrkräften, auf die individuellen Bedürfnisse und das Lerntempo jedes Kindes besser einzugehen. Insbesondere im DaZ-Unterricht sei eine individuelle Förderung entscheidend für den erfolgreichen Spracherwerb. Des Weiteren sei es in kleineren Klassen einfacher, den Lernfortschritt der einzel-

nen Schüler und Schülerinnen zu verfolgen und angemessenes Feedback zu geben. Bereits jetzt teilen DaZ-Lehrkräfte aus Schleswig-Holstein die Erfahrung, nicht individuell auf ihre Schüler und Schülerinnen eingehen zu können.

Um einen schulischen herkunftssprachlichen Unterricht in Schleswig-Holstein zu fördern und unabhängig zu machen von Angeboten der Konsulate, z.B. dem Konsulat der Republik Türkei, regte die Landeszuwanderungsbeauftragte im Rahmen der Stellungnahme auch u. a. an, ein entsprechendes Studienangebot zu schaffen, das zur Lehrfähigkeit im Fach bzw. als Zweit- oder Dritt- sprache führe.

Stellungnahme zum Erlassentwurf zum Aufenthaltsrecht; hier: Durchführung von Abschiebungshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 16.05.2024

Der Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam richtet sich in erster Linie an die Ausländer- und Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein und gibt vor und erläutert, unter welchen Voraussetzungen die im Erlass genannten Haftarten von den zuständigen Behörden bei dem für den Haftbeschluss zuständigem Amtsgericht, meist Itzehoe, beantragt werden können. Es wird u. a. verwiesen auf den Vorrang milderer Mittel als der Inhaftie-

rung, aber auch auf das Beschleunigungsgebot sowie die Tatbestandsvoraussetzungen der unterschiedlichen Haftarten. Der Erlass löst den vorherigen Erlass ab. Im Hinblick auf Änderungen des Aufenthaltsgesetzes durch das Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes-RüfüVG zum 27. Februar 2024 weist die Landeszuwanderungsbeauftragte auf für Betroffene relevante Änderungen hin, so u. a. in § 14 Absatz 3 AsylG. Der neue Wortlaut der Norm bedeutet eine Verschärfung zur vormaligen Rechtslage, denn nach der vormaligen Rechtslage stand die Asylantragstellung in etlichen Fallkonstellationen der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft entgegen. Die Veränderung des § 14 Absatz 3 AsylG mit der Formulierung „oder lagen zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vor“ ermöglicht nun aber die Inhaftierung von sehr vielen schutzsuchenden Asylbewerber_innen, denn die meisten von diesen sind illegal nach Deutschland eingereist, weil es keine legalen Möglichkeiten zur Einreise zwecks des Durchführens eines Asylverfahrens gibt. Ausdrücklich begrüßt wird von der Landesbeauftragten hingegen der neue § 62d AufenthG, nach dem zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG und Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG das Gericht der oder dem Betroffenen, die oder der noch keine anwaltliche Vertretung hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens eine anwaltliche Vertretung als Bevollmächtigte_n bestellen solle.

Angeregt wird neben etlichen Vorschlägen zur Klarstellung und Präzisierung vieler Punkte des Erlasses von der Landeszuwanderungsbeauftragten bei der Frage der Berücksichtigung gesundheitlicher Gründe, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden soll, dass Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 % nicht inhaftiert werden sollten. Unabhängig von der tatsächlichen gesundheitlichen Situation sollten aber auch keine alten Menschen in Abschiebungshaft genommen werden, wobei hinsichtlich des Alters sich an der Grenze des § 51 Absatz 10 AufenthG, Vollendung des 60. Lebensjahres, orientiert werden sollte. Schließlich thematisiert die Stellungnahme auch die Frage einer möglichen Unverhältnismäßigkeit bei dem Beantragen des Ausreisegewahrsams, der möglich ist, ohne dass konkrete Fluchtgefahr vorliegt.

Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein, Standortkonzept 2025, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 23.12.2024

Die Landeszuwanderungsbeauftragte führt in ihrer Stellungnahme zu den Standorten für Unterkünfte von Geflohenen u. a. aus, dass eher Orte geeignet seien, die logistisch und zentral in Schleswig-Holstein gelegen sind und eine gute Infrastruktur aufweisen. Auch mit Blick auf das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge, das

Personal vorhalte und mit externen Dienstleistern arbeite, wären zentrale und gut erreichbare Ortschaften, die wenig Transferstrecken von A nach B erforderlich machen, gute Standorte. An den Standorten sollten möglichst feste Unterkünfte vorhanden sein, die baulich eine gute Unterbringung von Schutzsuchenden sicherstellen.

Eigene Bereiche für vulnerable Personengruppen wie Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, queere Geflüchtete etc., die nach der EU-Aufnahmerichtlinie ausgestattet sind, seien vorzusehen. Für alle Angebote (wie z. B. Kita, Schule, Sprachunterricht, medizinische Versorgung, Beratungsangebote, Gruppenangebote, Freizeitangebote, Sportangebote, Kantinen, Polizei und Wachdienst) sollten geeignete räumliche Möglichkeiten und Platz an den Standorten vorhanden sein. Freiflächen im Außenbereich sowie Sitzgelegenheiten, Spielplätze für Kinder und Jugendliche bilden gute Voraussetzungen für eine Unterkunft. Die Standorte sollten in der Nähe von Einkaufsmöglichkeiten und einer weiteren medizinischen Versorgung, weiteren Beratungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und der Infrastruktur liegen und gern in Städten oder Mittelpunkten in Schleswig-Holstein angesiedelt sein.

Für alle Unterkünfte sollte es jeweils angepasste Schutzkonzepte geben.

Die Kapazitätsgröße der Unterkünfte sollte aus Sicht der Landesbeauftragten eher geringer sein als bisher, da viele Menschen auf engsten Raum über einen längeren Zeitraum aus verschie-

denen Ländern, mit verschiedenen Kulturen und unterschiedlichen Perspektiven immer Faktoren für Eskalation bilden.

Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention – Empfehlung der AG 35 Fachliche Anmerkungen, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 23.08.2024

In ihrer Stellungnahme begrüßt die Landeszuwanderungsbeauftragte die Erarbeitung einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Insbesondere die Vielfältigkeit der genannten fünf Handlungsfelder (Öffentliches Bewusstsein, Bildung und Forschung, Gleichstellung, Hilfesystem und Schutz, Justiz) stößt bei ihr auf Anklang, da dies auf ein zunehmendes Problem bewusstsein für die Komplexität des Themas „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ hinweise. Die Landesbeauftragte regt an, den Blick durch eine differenzierte Betrachtungsweise auf die von Gewalt betroffenen Frauen zu schärfen. So facettenreich das Thema Gewalt gegen Frauen ist, so divers ist aus Sicht der Beauftragten auch der durch die Istanbul Konvention geschützte Personenkreis. Frauen, die von Gewalt betroffen sind, bilden keine homogene Gruppe mit einheitlichen Problemlagen und Bedarfen ab, stattdessen sind die auch durch ausländerrechtliche Vorgaben bestimmten Fallkonstellationen sehr vielfältig, was auch zu

unterschiedlichen Bedarfen führe. Geflüchtete Frauen mit Familie, geflüchtete Frauen ohne Familien, im Rahmen des Familiennachzuges nachreisende Frauen, einreisende Frauen an (Fach-) Hochschulen, Frauen mit Migrationsgeschichte im Berufsleben, migrantische Empfängerinnen von Sozialleistungen, pflegebedürftige Frauen mit Migrationsgeschichte wie auch Frauen mit Migrationsgeschichte, die sich der LGBTIQA* Community angehörig fühlen, haben sehr unterschiedliche persönliche Hintergründe und Anforderungen an gesellschaftliche Bedingungen. In der Stellungnahme wird auch auf erforderliche Gesetzesänderungen hingewiesen.

Richtlinienentwurf „Förderung von Sprache und Erstorientierung von erwachsenen Zugewanderten in Schleswig-Holstein“ nebst Anlagen, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 07.11.2024

Die vom Sozialministerium zu verantwortende Förderrichtlinie regelt die Modalitäten der vom Land Schleswig-Holstein seit vielen Jahren finanzierten STAFF-Sprachkurse (Starterpaket für Flüchtlinge). Neu in der Richtlinie wird geregelt, dass es grundsätzlich keine STAFF-Aufbaukurse mehr für integrationskursberechtigte Teilnehmende geben soll, nur noch in Ausnahmefällen zur Überbrückung von Wartezeiten. Es wird eine Veränderung des Anmeldeverfahrens ge-

ben und nachrangig zu den regulär geförderten STAFF-Kursen die Möglichkeit der Förderung von Pilotprojekten auf Antrag eröffnet.

Die Landeszuwanderungsbeauftragte begrüßt in ihrer Stellungnahme ausdrücklich, dass das Land Schleswig-Holstein neben der Förderung des Bundes verlässlich und nachhaltig den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse im Bereich der erwachsenen Zugewanderten sowie die Erstorientierung fördert und dies auch weiterhin im Rahmen der freiwilligen Leistungen für die Folgejahre in Form des vorliegenden Richtlinienentwurfs tatkräftig und umfangreich fortführe. Insbesondere vor dem Hintergrund der angekündigten verringerten Förderung des Bundes von Maßnahmen zur Erstorientierung und Sprachförderung sei dies ein ganz wichtiger Pfeiler für die Integration von allen erwachsenen Zugewanderten in unserem Bundesland.

Nur mit dem Beherrschung der deutschen Sprache als einem der Grundpfeiler für eine gelingende Integration würde dies für alle Menschen, die zugewandert sind bzw. zuwandern werden, nachhaltig gelingen.

Hierbei seien die niedrigschwlligen STAFF-Kompakt-Kurse in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen ein erster wichtiger Baustein. Mit dem Umfang von 60 Unterrichtseinheiten sei dies ein erster Schritt beim Heranführen an die deutsche Sprache. Aufgrund der Aufenthaltszeit in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen könnten wir uns vorstellen, dass man hier – wenn weitere Haushaltssmittel zur Verfügung stünden – auch

gern noch mehr Unterrichtseinheiten anbieten könnte, um die Zeit der Erstorientierung und das Heranführen und die Stärkung der ersten Sprachkenntnisse noch umfangreicher zu gestalten und somit die Integration ab dem ersten Tag weiter zu stärken. Insbesondere vor dem Hintergrund der frühen arbeitsmarktlichen Integration zum Beispiel im Rahmen des Jobturbos aber auch für die gesellschaftliche Integration sei ein früher Erwerb der deutschen Sprache zielführend und sinnvoll. Eine Aufstockung der Unterrichtseinheiten beim Spracherwerb für erwachsene Zugewanderte in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen würde auch die in der Regel schnelle sprachliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter von Zugewanderten in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen durch die Teilnahme am Unterricht in den Landesunterkünften im Familienverband zu einem gleichen Sprachniveau führen. Schließlich lobt die Landesbeauftragte die Möglichkeit der Förderung der ergänzenden Maßnahmen und von Pilotprojekten.

Entwurf eines Erlasses zu § 5 AsylbLG, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 12.12.2024

Nachdem sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzler dafür ausgesprochen haben, die rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Ar-

beitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in breiterem Maße zu nutzen, wurde § 5 Abs. 1 des AsylbLG novelliert. Durch die Änderung entfällt das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ bei Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen, welches voraussetzt, dass die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Die Anpassung soll den das AsylbLG durchführenden Ländern und Kommunen ermöglichen, die nach dem AsylbLG bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten in breiterem Maße zu nutzen. Mit dem neu aufgenommenen Kriterium, das das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheit von einem regulären Arbeit- und Beschäftigungsverhältnis sichergestellt.

In ihrer Stellungnahme zu dem Ausführungserlass des Landes zu dieser Norm führt die Landeszuwanderungsbeauftragte aus, dass sie grundsätzlich dagegen sei, wenn Menschen einer Arbeitspflicht unterliegen, unabhängig davon, ob diese Betroffenen Empfänger_innen von staatlichen, nicht-beitragsfinanzierten Leistungen sind oder nicht. Wenn es denn aber diese Möglichkeiten auf bundesgesetzlicher Ebene gibt, sollte die verpflichtende Arbeit zumindest einen unterstützenden und die Bildungschancen erhöhenden und keinesfalls diskriminierenden Charakter haben. Vor diesem Hintergrund schlägt die Landesbeauftragte vor, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, die

einen qualifizierenden Charakter haben und bei denen ergänzend zu der Erwerbstätigkeit auch Sprachlernmodule angeboten werden. Weiterhin wird angeregt, den Leistungsberechtigten, die nicht im öffentlichen Raum Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen möchten, auf Wunsch eine Tätigkeit im nichtöffentlichen einsehbaren Bereich zu ermöglichen, niemand dürfe zu einer verpflichtenden Arbeit vor Publikum gezwungen werden.

[Keine Grenzkontrollen im deutsch-dänischen Grenzland, Antrag der Fraktionen von SSW und SPD – Drucksache 20/2475 \(neu\), Schleswig-Holsteinischer Landtag Europaausschuss,](#)

13.12.2024

Im Rahmen der Stellungnahme der Landeszuwanderungsbeauftragten gegenüber dem Europaausschuss wird u. a. darauf hingewiesen, dass die Anfang September 2023 bekanntgemachten Binnengrenzkontrollen und die darin enthaltene Botschaft der Reduzierung der Migration ergänzt würden durch die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Umsetzung des Sicherheitspaketes, hier Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/12806), Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Deutscher Bundestag Drucksache 20/12805) sowie auch Maßnahmen der Landesregierung, die diese im Sicherheitspaket am 17. September 2024 angekündigt hatte. Nach dem Darstellen der Rechtslage bei

unterschiedlichen Fallkonstellationen und den Folgen dieser für die einreisenden Drittstaatsausländer_innen, von Einreisen lassen müssen, über Einreiseverweigerung bis zu Zurückweisungshaft und Zurückschiebungshaft hinterfragt die Landeszuwanderungsbeauftragte, ob die Binnengrenzkontrollen geeignet und angemessen sind, um Migrationspolitik zu betreiben, da nach der zum Zeitpunkt der Stellungnahme geltenden Rechtslage den meisten Asylsuchenden (2022 gab es bei 25.538 Zurückweisungen nur 55 auf Grundlage von § 18 Absatz 2 AsylG, so Deutscher Bundestag Drucksache 20/5674 und in der Zeit von August 2023 bis Juni 2024 bei 41.658 182 Zurückweisungen auf Grundlage von § 18 Absatz 2 AsylG so Deutscher Bundestag Drucksache 20/12827), wenn auch mit in der Stellungnahme beschriebenen Einschränkungen, die Einreise nach Deutschland nicht verweigert werden darf.

Entwurf des Ausführungserlasses zur Bezahlkarte Verschriftlichte Anmerkungen im Nachgang zum Gespräch am 10.01.2025, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 17.01.2025

Die Landeszuwanderungsbeauftragte, die nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer Bezahlkarte ist und in dieser auch Vorteile erkennen kann (je nach Ausgestaltung), hält den Ausschluss von Onlinekäufen für schwer nachvollziehbar, weil

dadurch den Leistungsberechtigten eine in der Regel deutlich preisgünstigere Kaufoption genommen würde. Die vorgesehene teilweise Nutzungsmöglichkeit der Bezahlkarte im Gebiet zur Freien und Hansestadt Hamburg für Leistungsberechtigte, die im Grenzgebiet wohnen, scheint der Landeszuwanderungsbeauftragten nicht ausreichend, vielmehr hält sie es für wünschenswert, die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der Bezahlkarte im gesamten Gebiet der Stadt Hamburg für alle Leistungsberechtigten, unabhängig vom angrenzenden Wohnort bzw. sogar eine bundesweite Möglichkeit der Nutzung der Bezahlkarte zu gewähren. Ferner verweist die Landeszuwanderungsbeauftragte darauf, dass andere Bundesländer die Nutzung der Bezahlkarte im gesamten Bundesgebiet ermöglichen würden.

Geplante Veränderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe), Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 22.02.2025

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe) ist für die Fälle vorgesehen, in denen freiwillig Ausreisende nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um sich auf dem Weg bis zum Zielort in der Heimat im notwendigen Umfang zu verpflegen. Laut Richtlinie ist

die freiwillige Rückkehr aus humanitären Gründen sowie aus finanzieller Sicht die vorzugswürdige Art der Ausreise.

Die Höhe der Zuwendung beläuft sich bei Einzelreisenden auf einmalig bis zu 500 Euro. Als Starthilfe zur Überbrückung der Phase zwischen Ankunft und Reintegration können weitere 300 Euro gewährt werden. Bei Familien können je weiterem Familienmitglied bis zu 150 Euro gewährt werden. Die Landeszuwanderungsbeauftragte begrüßt die Verlängerung der Richtlinie ausdrücklich, weil durch die Möglichkeit der Antragstellung für Reisebeihilfen die freiwillige Rückkehr von ausreisepflichtigen und ausreisewilligen Ausländer_innen in Schleswig-Holstein weiterhin gestärkt werden kann. Die Landeszuwanderungsbeauftragte regte an, statt der nur schwer belegbaren Vermutung einer ausschließlich durch den Wunsch auf Erhalt von Transferleistungen motivierten Einreise nach Deutschland eine erneute Rückkehrförderung bei weiterer Einreise auszuschließen.

Menschenrecht auf Gesundheit für alle umsetzen – Menschen ohne Papiere gesundheitlich versorgen! Antrag der Fraktion des SSW Drucksache 20/1482, Zentrale medizinische Clearingstellen in Schleswig-Holstein schaffen Bericht der Landesregierung Drucksache 20/2549, Sozialausschuss, 06.02.2025

Im Land Schleswig-Holstein wird in der Öffentlichkeit und in der Politik die Frage des Einföhrens

eines sogenannten anonymisierten Krankenscheines für Menschen, die vermeintlich über kein Aufenthaltsrecht verfügen und aus Angst vor Bekanntwerden des möglichen illegalen Aufenthaltes eine medizinische Versorgung nicht in Anspruch nehmen, schon lange diskutiert und es hat in der Vergangenheit einige Initiativen in diesem Bereich gegeben. Ab März 2002 gab es in Schleswig-Holstein das Netzwerk für Illegalisierte (Nische), das sich u. a. mit der Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Aufenthaltsrecht befasst und den so genannten „anonymisierten Krankenschein“ in die öffentliche Diskussion gebracht hatte. In diesem Zusammenhang wurden auch Gespräche mit Vertreter_innen des damals zuständigen Innenministeriums geführt, die in den ersten Jahren nicht zu Änderungen der Rechtslage geführt hatten. Im Dezember 2006 gab es unter Mitwirkung des Büros des Zuwanderungsbeauftragten in Kiel eine große Veranstaltung unter dem Titel „Hergkommen und geblieben“, in der die Themenbereiche medizinische Versorgung, Schutz vor Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt und Recht auf Bildung, thematisiert worden sind. Diskutiert wurde u. a. in dem entsprechenden Forum Gesundheit auch mit Vertreter_innen vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren in Schleswig-Holstein und der Ärztekammer. Im Jahr 2010 hat das Diakonische Werk Schleswig-Holstein eine Studie zu der Situation von Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Schleswig-Holstein erstellt. Mit Datum vom 28. November 2018 stellten die Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen

und FDP den Antrag „Schaffung eines Modellprojektes Clearingstelle“ (Drucksache 19/1100). In dem Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung heißt es u. a.: „Für Menschen ohne Papiere wollen wir das Hamburger Modell einer medizinischen Clearingstelle etablieren“ (Auszug aus Koalitionsvertrag „Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten“).

Die Landeszuwanderungsbeauftragte begrüßt in ihrer Stellungnahme die in dem Antrag des SSW enthaltenen Forderungen, wie z. B. gemeinsam mit Bund und Kommunen Regelungen zur flächendeckenden Ausgabe von anonymen Behandlungsscheinen/der anonymen Gesundheitskarten zu treffen, und sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die vollständige Abschaffung der Übermittlungspflicht nach § 87 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) einzusetzen.

Von der Landeszuwanderungsbeauftragten wird hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der in dem Antrag des SSW vorgesehenen flächendeckenden Anlaufstellen vorgeschlagen, dass die vom Land finanzierten Migrationsberatungsstellen oder die Beratungsstellen für die freiwillige Perspektiv- und Rückkehrberatung eine Aufgabenerweiterung erhalten, um die schon vorhandenen Strukturen in der Aufgabenwahrnehmung auszuweiten, damit keine neuen zusätzlichen Stellen geschaffen werden müssen. Anzustreben ist, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt ein entsprechendes Angebot vorgehalten wird. In

Kooperation mit den Praxen ohne Grenzen, Medibüros und den zuständigen Behörden könnten anonyme Behandlungsscheine ausgestellt bzw. eine direkte medizinische Behandlung sichergestellt werden. Die Migrationsberatungsstellen und die Beratungsstellen zur freiwilligen Rückkehr seien etablierte Beratungsstellen in der Fläche und für den Personenkreis niedrigschwellig zugänglich, kompetent und gut aufgestellt.

Stellungnahme zum Neuerlass des Erlasses über die Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A-Erlass), Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 29.02.2025

Die Landesregierung bemüht sich schon seit knapp 20 Jahren, die Anzahl der tatsächlichen und vermeintlich freiwilligen Ausreisen dadurch zu erhöhen, dass das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (vormals Landesamt für Ausländerangelegenheiten) entsprechende Maßnahmen vorsieht und vorsah, die den jeweils rechtlichen Vorgaben entsprechend organisiert wurden. So kündigte am 1. Dezember 2005 der damalige Innenminister des Landes Schleswig-Holstein neue Verfahrensregelungen für die Landesunterkünfte Neumünster und Lübeck an, die am 1. April 2006 in Kraft getreten waren.

Ziel der Regelungen war es, durch Optimierung der Identitätsfeststellung und Intensivierung der Rückkehrberatung die Anzahl freiwilliger Ausreisen spürbar zu erhöhen. Dies sollte insbesondere durch die Erhöhung der durchschnittlichen Verweildauer in den GUs in Lübeck und Neumünster von sechs auf neun Monate geschehen. Des Weiteren sollten diejenigen Asylsuchenden nicht mehr auf die Kreise verteilt werden, deren Asylanträge keinen Erfolg versprachen. Darüber hinaus gab es ab dem 1. April 2006 in Neumünster eine neue Gemeinschaftsunterkunft (GU) für Ausreisepflichtige. In der neuen GU für Ausreisepflichtige wurden ausreisepflichtige Ausländer_innen untergebracht, die ihrer gesetzlichen Mitwirkungs- und Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen waren. Schon damals gab es grundsätzlich keine Befristung des Aufenthaltes in der GU, lediglich war beabsichtigt, nach sechs Monaten eine Überprüfung vorzunehmen und eine neue Prognose zu erstellen. Nachdem ab September 2007 das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster zu einem Kompetenzzentrum zur Förderung der Rückkehr von ausreisepflichtigen Ausländern deklariert worden war, ergab die Beantwortung einer Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2. Juni 2006, Drucksache 16/2656, dass in der Zeit von 2006 bis 2008 von den Ausländer_innen, denen gegenüber eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der GU (Ausreisezentrum) ausgesprochen wurde, lediglich 9 % freiwillig ausgereist und 3,2 % abgeschoben wurden. Eine kleine Anfrage vom 16. August

2023 Drucksache 20/1296 lieferte ähnliche Zahlen, in der Zeit von 2018 bis 2023, mithin in fünf Jahren waren 182 Personen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A) untergebracht, diese befanden sich durchschnittlich 231 Tage in der Landesunterkunft. Es gab in dieser Zeit 86 freiwillige Ausreisen. In dem gleichen Zeitraum 2018 bis 2023 gab es 8.527 Amtshilfeersuchen der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein an das LaZuf hinsichtlich Abschiebungen und Überstellungen, hierzu Beantwortung der kleinen Anfrage 11. Januar 2024, Drucksache 20/1760.

Die Landeszuwanderungsbeauftragte betont in der Stellungnahme, dass in der Vergangenheit auch durch die Beantwortung der Anfragen belegte mangelnde Effizienz einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige nicht grundsätzlich gegen eine zentralisierte Bearbeitung von Verwaltungshandeln spräche. Vielmehr sollte abgewogen werden, zwischen den Vorteilen einer Zentralisierung von Verwaltungsvorgängen durch Bündelung von Fachwissen und Kompetenzen, um Aufenthaltsbeendigungen durchzuführen und andererseits den Bedarfen und Interessen ausreisepflichtiger Personen, in den Kreisen und kreisfreien Städten zu bleiben, in denen sie vor der Aufnahme in die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige gelebt haben. Dies gilt zumindest, wenn dies Familien, schwangere Frauen oder Personen, die dort mindestens ein Jahr gemeldet waren, betrifft.

Die Landeszuwanderungsbeauftragte präferiert, ausreisepflichtige Personen nicht zentral in der LUK-A unterzubringen, sondern in ihren vor-

maligen Unterkünften zu belassen, die Fachexpertise des LaZuF aber durch die örtlich zuständigen Ausländerbehörden in Anspruch nehmen zu lassen, um rechtskonform die Voraussetzungen und Modalitäten für die Ausreise, von Passbeschaffung über Terminierung der Flüge bis zur tatsächlichen Abschiebung, durchzuführen, was in den Jahren 2018 bis 2023 auch mehr als 8000-fach erfolgt war, siehe Landtagsdrucksache 20/1760.

Nach Ansicht der Landeszuwanderungsbefragten sollte die Dauer des Verbleibs in der LUK-A nicht länger als drei Monate sein, denn das diene auch zur Disziplinierung der beteiligten Behörden und verhindere, dass der Versuch gestartet werden könnte, vermeintlich unliebsame vollziehbar ausreisepflichtige Personen für die Unterbringung in der LUK-A vorzusehen, obwohl möglicherweise absehbar ist, dass Aufenthaltsbestimmungen nicht durchgeführt werden können.

09 Kooperationen mit den im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen Einrichtungen

Die Landesbeauftragte arbeitet in den Bereichen ihres Aufgabengebiets mit staatlichen und nicht staatlichen Organisationen, Vereinen und Verbänden zusammen und führt gemeinsame öffentliche Veranstaltungen zu aktuellen Themen aus dem Bereich der Asyl-, Flüchtlings- und Zuwanderungspolitik durch. Sie unterstützt und beteiligt sich an Initiativen, die der Verbesserung der Situation der Flüchtlinge und Zuwanderer dienen, hierbei spielen Fragen der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund eine wichtige Rolle.

Exemplarisch seien hier im Berichtszeitraum neben den aufgeführten Kooperationsveranstaltungen und Fortbildungen sowie den Publikationen für die Beratungspraxis für die im Bereich Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen tätigen Mitarbeitenden auch diverse Besuche von Beratungsdiensten und Flüchtlingsunterkünften genannt, die im Anhang zu finden sind.

Außerdem widmete sich die Landesbeauftragte im Berichtszeitraum, wie auch der Vorgänger im Amt, dem Thema der Unterbringung von zugewanderten Menschen in Schleswig-Holstein. Regelmäßige Besuche in allen Landesunterkünften für Geflüchtete und zahlreiche Besuche in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften auf Einladung von Kommunen, Betreuungsverbänden sowie Geflüchteten selbst fanden im Berichtszeitraum statt. Hieraus folgten auch Gespräche mit landesweit oder kommunal Verantwortlichen für die Unterbringung sowie Anregungen auf Anfrage von communal Verantwortlichen zur Unterbringung von Geflüchteten.

Die Landesbeauftragte brachte sich im Berichtszeitraum in zahlreichen Verfahren unterstützend ein. Dabei ging es um aufenthaltsrechtliche Fragestellungen, aber auch um Unterstützung in Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse.

10 Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen

Eine wesentliche Aufgabe der Landesbeauftragten ist die Vermittlung von Beratung über Flüchtlings- und Zuwanderungsfragen. Dabei geht es vornehmlich um Probleme des Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsrechts sowie des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Landesbeauftragte berät Organisationen, Vereine und Verbände, die im Flüchtlings- und Zuwanderungsbereich tätig sind, Rechtsanwält_innen, aber auch Einzelpersonen, vermittelt sie an die regionalen Migrationsberatungsstellen bzw. weitere zuständige Beratungsstellen und zuständige Behörden. Fallanfragen werden zur Diskussion von hauptamtlichen Organisationen oder Unterstützer_innen an die Landeszuwanderungsbeauftragte herangetragen. Der Landesbeauftragte ist es nicht gestattet, die Rechtsvertretung einer Einzelperson zu übernehmen.

Einzelfälle

Eine Aufgabe der Landesbeauftragten ist die Beratung über Fragestellungen aus dem Bereich der Flüchtlings-, Zuwanderungs- und Integrationsthematik. Dabei geht es häufig um Probleme des Aufenthaltsrechtes, des Asylgesetzes, des Staatsangehörigkeitsrechts, des Freizügigkeitsrechts und der weiteren für die Klientel relevanten ausländerbezogenen Rechtsnormen von Bund und Land, aber auch des Zuganges zu Beschäftigung oder staatlichen Transferleistungen.

Die Landesbeauftragte berät Organisationen wie hauptamtlich oder ehrenamtlich geführte Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse

von Personen, die im Flüchtlings- und Zuwanderungsbereich, aber auch zu anderen sozialen Fragestellungen tätig sind. Da das Aufenthaltsrecht sehr umfangreich und ausdifferenziert ist, kommt es bei Unterstützer:innen und Beratungsstellen immer wieder zu inhaltlichen Fragestellungen, die diese an das Büro der Landeszuwanderungsbeauftragten stellen und die dann mit der entsprechenden Expertise beantwortet werden. Hierdurch kommt es dann sicher auch zu einer Entlastung der Fachaufsicht, die ansonsten ggf. Adressatin der Anfragen wäre, sowie zu Entlastungen der örtlichen Zuwanderungs- und Ausländerverwaltung. Schließlich dient die Beratung durch das Büro der Landeszuwanderungsbeauftragten dem Rechtsfrieden, da dies in der Regel leichter Akzeptanz findet, wenn rechtlich aufgeklärt wird, was im Ausländerrecht geht und was nicht als von den örtlich zuständigen Stellen.

Zu den Aufgaben der Landeszuwanderungsbeauftragten gehört die Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen. Einzelfallberatung direkt von anfragenden Betroffenen und deren Familien führt sie vom Grundsatz nicht durch, sondern verweist diese in der Regel an die jeweils örtlich und fachlich zuständigen Beratungsstellen, z. T. mit einigen hilfreichen Anmerkungen. Von ihrem Team werden jedoch besondere Einzelfälle bearbeitet, die von im Migrationsbereich tätigen Organisationen ans Büro herangetragen werden. In diesen Fällen handelt es sich zum Teil um Einzelpersonen, aber auch um Familien und Fälle von besonderem Interesse,

wenn aus den speziellen Fallkonstellationen auf Verwaltungshandeln geschlossen werden kann, das nur in bestimmten Zuständigkeitsbereichen auftritt und Interpretationen der Gesetzeslage betrifft, die nicht überall vertreten werden, exemplarisch für Problemlagen stehen, die einer politischen Lösung und eines Handelns der Aufsichtsbehörde bedürfen oder von öffentlichem Interesse sind. Im Hinblick auf die Aufnahme der Tätigkeit als Landeszuwanderungsbeauftragte wird seit Beginn des Jahres 2024 eine Statistik hinsichtlich der Themenkomplexe der Anfragen geführt.

Es handelt sich insgesamt im Berichtszeitraum um 156 Fälle, diese betreffen die folgenden Themenbereiche, wobei pro Fall immer nur ein Themenbereich benannt wird, obwohl in etlichen Fällen mehrere Bereiche betroffen sind oder sein können, z. B. Dokumente für eine Eheschließung für den sich daran anschließenden Familiennachzug oder Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht um einen Arbeitsmarktzugang zu haben.

Der Übersichtlichkeit halber wurden Kategorien gebildet.

Herkunftsländer			
Unklar/keine Angaben	34	Angola	1
Syrien	20	Somalia	1
Afghanistan	17	Kenia	1
Türkei	16	Gambia	1
Ukraine	15	Kosovo	1
Irak	11	Kamerun	1
Iran	9	Indien	1
Armenien	4	Südafrika	1
Russland	4	Großbritannien	1
Eritrea	4	Brasilien	1
Gaza	2	Sudan	1
Jemen	2	Libanon	2
Albanien	2	Pakistan	1
Israel	2		

Kategorie	
Asyl, Aufenthaltsrecht, Aufenthaltsverfestigung	73
Familiennachzug/Eheschließung	15
Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit	24
Arbeitsmarktzugang/Anerkennung von Berufsabschluss/Fachkräftezuwanderung	12
Identitätsnachweis, Anerkennung von Urkunden	1
Aufenthaltsbeendigung/Freiwillige Rückkehr/Abschiebung	12
Unterbringungssituation	3
Krankenversicherung/Rente	2
Transferleistungen	5
Umverteilung/Wohnsitzauflagen	1
Spracherwerb	2
Diskriminierung	2
Sonstiges	4

Nachfolgend sind beispielhaft für einige der Kategorien anonymisiert Einzelfälle aufgeführt, wobei die Darstellung der rechtlichen Fragen verkürzt ist.

Asyl- und Aufenthaltsrecht – Aufenthaltsverfestigung

Eine türkische Staatsangehörige ist im Rahmen des Ehegattennachzuges zu ihrem in Deutschland lebenden Ehegatten eingereist, dieser ist ebenfalls türkischer Staatsangehöriger. Der Ehemann betreibt einen erfolgreichen Gastronomiebetrieb. Die Ehefrau arbeitet seit sechs Monaten in unterschiedlichen Friseursalons. Nach zwei Jahren ist die Ehe so zerrüttet, dass die Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Die zuständige Ausländerbehörde, die von der Trennung der Eheleute erfahren hatte, will die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängern, bzw. diese befristen/verkürzen. Die Ehefrau möchte nicht in die Türkei zurück, weil sie Probleme mit ihrem sozialen Umfeld befürchtet.

Ein ehegattenunabhängiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG kommt nicht in Frage, weil die eheliche Lebensgemeinschaft nur zwei Jahre gedauert hat. Die Tatsache, dass die Ehe zerrüttet ist, und die Frau nach Rückkehr in die Türkei mit Problemen in ihrem sozialen Umfeld rechnet, bedeutet nicht, dass das Festhalten an der Ehe für sie nicht zumutbar ist und sie daher ein Aufenthaltsrecht erhalten kann. Da der Ehegatte Geschäftsmann ist, kann die Frau kein Recht aus Artikel 7 Absatz 1 Beschluss Nummer 1/80 ARB (Beschluss Nr. 1/80

des Assoziationsrats) herleiten, da sie selbst noch nicht ein Jahr beim selben Arbeitgeber beschäftigt ist, kann sie kein Recht aus Artikel 6 ARB 1/80 herleiten. Möglich könnte sein, dass die Frau eine Berufsausbildung zur Friseurin anstrebt, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 a AufenthG Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung, zu erhalten, dann müsste dies aber während der noch bestehende Aufenthaltserlaubnis beantragt werden und der Lebensunterhalt gesichert sein oder ggf. wäre eine Ausreise erforderlich und eine erneute Einreise mit einem Visumsverfahren. Sollte der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nicht während des Innehabens der vormaligen Aufenthaltserlaubnis gestellt werden können, könnte eine Ausbildungsduldung nur dann erteilt werden, wenn die Frau nach Verlust des Aufenthaltsstitels mindestens drei Monate eine Duldung hatte und keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.

Familiennachzug

Ein jetzt 55-jähriger, in seiner geistigen Leistungsfähigkeit eingeschränkter, Drittstaatsausländer war mit einer deutschen Staatsangehörigen, die auch seine Herkunftssprache spricht, verheiratet. Obwohl er keinen Nachweis über einfache Sprachkenntnisse entsprechend den Niveau A 1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen hat, wurde ihm von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 AufenthG als Ehegatte einer deutschen Staatsan-

gehörigen erteilt. Aufgrund eines Ehestreites kam es nach einem ehelichen Zusammenleben von sechs Jahren zu einer Scheidung. Der Ehemann erhielt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 als eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, er war in Teilzeit berufstätig. Nach dem Umzug der vormaligen Ehefrau nach Schleswig-Holstein hatten sich die Eheleute wieder versöhnt, der Drittstaatsausländer ist nach Schleswig-Holstein umgezogen und die beiden haben erneut geheiratet. Eine beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 AufenthG als Ehegatte einer deutschen Staatsangehörigen wurde von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt wegen des fehlenden Nachweises der einfachen Sprachkenntnisse. Da nach § 29 Absatz 1 Satz 5 AufenthG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AufenthG vorgesehen ist, dass auf den Nachweis der einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache verzichtet werden kann, wenn der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, diese zu erwerben, könnte die Ausländerbehörde, unabhängig davon, dass eine andere Ausländerbehörde in derselben Konstellation ohnehin schon einmal dem Ehemann eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatten einer deutschen Staatsangehörigen erteilt hat, diese ausstellen, zumal der Betroffene nunmehr viele Jahre älter geworden ist und das Erlernen der deutschen Sprache dadurch nicht leichter wird.

Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit

Ein Ehepaar aus einem Hauptherkunftsland von

Flüchtlingen ist im Jahr 2016 über die sogenannte Balkonroute mit einem Kind nach Deutschland geflohen. Die drei Familienmitglieder erhielten subsidiären Flüchtlingssschutz, die Eltern waren erwerbstätig und haben die deutsche Sprache sehr gut erlernt. Im Jahre 2023 erhielten die Eltern und das mitgereiste Kind nach einem entsprechenden Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein nach der Flucht aber kurz vor dem Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit geborenes Kind wurde nicht gem. § 10 Absatz 2 StAG mit eingebürgert, weil es nicht über Identitätsdokumente aus dem Herkunftsland der Eltern verfügte und keinen Aufenthaltstitel hatte. Dieser wurde irrtümlich nicht von den Eltern, die sich im Einbürgerungsverfahren befanden, beantragt, offenbar auch nicht von Amtswegen gem. § 33 AufenthG erteilt.

Durch die Geburt im Inland hatte das zweite Kind nicht gem. § 4 Absatz 1 AufenthG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, weil die Eltern noch nicht eingebürgert waren. Auch ein Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der Aufenthaltsdauer der Eltern in Deutschland ist nicht erfolgt, weil die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht die zu dieser Zeit nach alter Rechtslage erforderliche Aufenthaltsdauer mit Aufenthaltstitel von acht Jahren erfüllt hatten. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Kind von Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit scheint denkbar oder über einen Asylantrag ein Flüchtlingssschutz mit anschließenden Aufenthaltstitel aus dem heraus ggf. eine Einbürgerung erfolgen kann.

Arbeitsmarktzugang, Berufsanerkennung

Ein promovierter Mediziner aus einem Drittstaat hatte die Zusage für eine Stelle als Assistenzarzt in einem Krankenhaus in Schleswig-Holstein erhalten. Er hatte daraufhin einen Antrag auf Erteilung eines Visums zur Einreise nach Deutschland gestellt, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 g AufenthG (blaue Karte) zu erhalten. Dem Mediziner ist dann von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Einreise nach Deutschland erteilt worden, allerdings zu einem anderen Aufenthaltszweck. Nach der Einreise nach Deutschland war es sehr zeitaufwendig, den ursprünglich angestrebten Aufenthaltstitel zu erhalten, anders als bei etlichen anderen Verfahren gab es wohl aber keine großen zeitlichen Verzögerungen bei der Approbation.

Frage zur Identitätsklärung bei Staatenlosigkeit

Ein beruflich qualifizierter jüngerer Mann aus dem Libanon ist vor ca. sechs Jahren nach Deutschland geflohen. Er hat lange Zeit eine Duldung gehabt. Um eine Aufenthaltsverfestigung, entweder über die mitgebrachte berufliche Qualifikation und die derzeitige Tätigkeit oder eine Eheschließung mit seiner Freundin zu erhalten, müsste er einen Nationalpass vorlegen und seine Identität geklärt sein. Eine Kontaktaufnahme mit den Behörden seiner Herkunftsregion hat zu einem Dokument geführt, das zumindest einen zeitlichen Aufenthalt dort nachweist, eine Kontaktaufnahme mit der libanesischen Botschaft war bis dato angeblich erfolglos.

Für eine Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich das Erfüllen der Passpflicht gem. § 3 AufenthG und die Klärung der Identität, § 5 Absatz 1 Nr. 1a AufenthG erforderlich. Sollten entsprechende Dokumente nicht beigebracht werden können, so ist auf das vom Bundesverwaltungsgericht zum Einbürgerungsverfahren entwickelte sogenannte Stufenmodell zurückzugreifen (Urteil vom 23. September 2020 – BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 – 1 C 36.19.). Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass Ausländer_innen im Einbürgerungsverfahren eine realistische Chance auf Klärung ihrer Identität haben müssen. Das sogenannte Vier-Stufen-Modell ist im Hinblick auf Einbürgerungsverfahren entwickelt worden, gilt aber auch hinsichtlich der Niederlassungserlaubnis und bei Aufenthalten aufgrund erbrachter Integrationsleistungen.

Die vier möglichen Stufen zur Identitätsklärung sind gestaffelt nach *Pass* oder *Passersatz*, *sonstige amtliche Dokumente*, *sonstige geeignete Beweismittel* und *eigenes Vorbringen*. Es ist, wie auch in dem fraglichen Fall, zu hinterfragen, ob der aus dem Libanon stammende fachlich versierte Berufstätige tatsächlich alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um seine Identität nachzuweisen und ob nicht möglicherweise Schulzeugnisse, alter Führerschein, Wehrpass oder andere Dokumente, die entsprechenden persönlichen Daten wie Geburtsdatum, Geburtsort, Name, Vatersname und dergleichen erlangt werden könnten. Leider gibt es immer wieder Konstellationen, bei denen die Betroffenen aussagekräftige Unterlagen nicht be-

sorgen können. Das betrifft u. a. auch Menschen aus Eritrea oder Somalia oder Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Aufenthaltsbeendigung / Abschiebung

Eine zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland 54-jährige Drittstaatsangehörige hatte nach ihrer Ankunft in Deutschland einen Asylantrag gestellt, der erfolglos blieb. In der Folgezeit erkrankte die Frau und erhielt von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde weiterhin Duldungen. Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde war die Drittstaatsangehörige teilzeitbeschäftigt. Während dieser Zeit lernte sie einen deutschen Staatsangehörigen kennen und befreundete sich mit diesem. Eine Eheschließung erfolgte nicht, eine Aufenthaltsverfestigung wegen nachhaltiger Integration über § 25 b AufenthG konnte nicht erreicht werden, u. a., weil vor dem Erreichen des sechsjährigen Mindestaufenthaltes eine Abschiebung erfolgte. Eine Wieder-eise wäre nach Eheschließung mit dem deutschen Staatsangehörigen denkbar, vorher muss aber noch das durch die Abschiebung bedingte Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Absatz 1 AufenthG befristet oder aufgehoben werden.

Wenn die Drittstaatsangehörige als Fachkraft mit Berufsausbildung zu werten wäre, könnte sie grundsätzlich auch über § 18 a AufenthG, nach Wegfall des Einreise- und Aufenthaltsverbotes, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erhalten, müsste aber, da sie älter als 45 Jahre ist, einen Lohn bekommen, dessen Höhe mindestens 55 % der jährlichen

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, es sei denn, sie könnte den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen, was nicht der Fall ist.

Unterbringungssituation

Ein junger Mann aus der Ukraine, der einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG hat, wurde in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, in der noch etliche andere Vertriebene aus der Ukraine leben. Er teilt sich ein Zimmer mit einem weiteren allein reisenden jungen Mann. Sowohl persönliche Treffen mit seinem Freund und Lebenspartner, der an einem anderen Ort in Schleswig-Holstein untergebracht ist, wie auch Telefonate mit diesem versucht der Betroffene vor seinem Mitbewohner zu verbergen, um seine Homosexualität nicht bekannt werden zu lassen. Unabhängig von dem schlechten Zustand der Sanitäranlagen in der Unterkunft und der Trostlosigkeit der Gemeinschaftsräume und Küchen bedrückte den jungen Mann, dass er eine Umverteilung/Zuweisung zu seinem Lebenspartner nicht mit der bestehenden Beziehung begründen konnte.

11 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Nach § 2 des Gesetzes über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen hat diese oder dieser die Belange der in Schleswig-Holstein lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Zuwanderinnen und Zuwanderer zu wahren und die gesellschaftliche Teilhabe und Integration der auf Dauer in Schleswig-Holstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer und Aussiedlerinnen und Aussiedler zu fördern. Zu den Aufgaben der bzw. des Landesbeauftragten gehören u. a. die Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren und die Abgabe von Stellungnahmen zu politischen Konzepten und Programmen.

Ein konstruktiver Austausch mit Landesbehörden und kommunalen Behörden und deren Verbände über migrations- und integrationsrelevante Fragen ist aus Sicht der Landesbeauftragten unabdingbar, um die Belange der Zielgruppe der Tätigkeit der Landesbeauftragten zu wahren und deren Bedürfnisse und Bedarfe zielgerichtet zu adressieren.

Vor diesem Hintergrund pflegt die Landesbeauftragte sowohl einen regelmäßigen Austausch mit der Hausspitze des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als auch mit Mitarbeitenden des Ministeriums auf unterschiedlichen Ebenen als auch mit den anderen Ministerien des Landes und den zugeordneten Behörden, wenn es sich um die Belange von Menschen im Kontext Flucht und Migration sowie um Fragen der Integration handelt.

Die Offenheit der Ministerien und nachgeordneten Verwaltungseinheiten im Austausch sowie die Bereitschaft, die Landesbeauftragte an Informationsformaten und Fachaustauschen der Ministerien teilhaben zu lassen, aber auch z. T. gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen, wird ausdrücklich gelobt. Im Berichtszeitraum hat es u. a. die gemeinsame „Landesweite Fachtagung Kooperation von Ausländer-/Zuwanderungsbehörden und Migrationsberatungsstellen in Schleswig-Holstein“ gemeinsam mit dem Sozialministerium gegeben. Das Ministerium hat aktiv an der Fachtagung zur Situation von Unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Schleswig-Holstein und der fachöffentlichen Informationsveranstaltung zur Einführung der Bezahlkarte mitgewirkt. Die Landeszuwanderungsbeauftragte wurde vom Sozialministerium zu den verschiedenen Facharbeitsstreffen zur Entwicklung der Integrationsstrategie eingeladen, ist Mitglied im Integrationsbeirat, der auf Grundlage des §13 Gesetz zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – Int-TeilhG) eingerichtet wurde, und ist regelmäßig eingeladen und nimmt an den Erfahrungsaustauschen der Zuwanderungs- und Ausländerbehörden sowie der Einbürgerungsbehörden teil. Die Landesbeauftragte wurde auch zur Sitzung der IMAG zur Entwicklung des Standortkonzeptes beteiligt und ist Teil der AG Schutz des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge im Zuge der Umsetzung des Schutzkonzeptes für alle Landesunterkünfte in Schleswig-Holstein. Die Landesbeauftragte ist Vorsitzende des Landes-

beirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein.

Bedauert wird von der Landesbeauftragten, dass ihr Büro bis dato noch keinen Zugang zum elektronischen Wissensmanagement des Sozialministeriums erhalten hat, um einen aktuellen Überblick über die bestehenden Erlasslagen des Landes zu erhalten, die im Wissensmanagement allen relevanten Behörden zur Verfügung gestellt werden und nur zum Teil öffentlich zugänglich über die Homepage des Sozialministeriums zur Verfügung stehen. Da das Wissensmanagement über viele weitere Funktionen für den Fachaustausch der Behörden verfügt, ist ein begrenzter Zugang derzeit wohl noch nicht umsetzbar und bis dato noch keine vollständige Transparenz hinsichtlich bestehender Erlasslagen gegeben.

Anlassbezogen hat die Landesbeauftragte Kontakt mit Vertreter_innen der Kommunalen Spitzenverbände und der Kommunen. Hierbei geht es um gemeinsame Veranstaltungen oder auch um besondere Einzelfälle oder die Unterbringungssituation von Geflüchteten. Die Landesbeauftragte hat auf Einladung des Kreistagspräsidenten von Pinneberg auf einer Einbürgerungsfeier des Kreises im Sommer 2024 gesprochen und mit dem Innen- und Rechtsausschuss des Landkreistages Gespräche geführt.

Zu begrüßen ist, dass Vertreter_innen von angefragten Behörden auf Veranstaltungen der Lan-

deszuwanderungsbeauftragten, die diese allein oder in Kooperation mit anderen durchgeführt hat, als Referierende auftreten, Workshops leiten oder Grußworte sprechen. Beteiligte Redner_innen waren Minister_innen, Staatssekretär_innen, Abteilungsleiter_innen, Referatsleiter_innen und andere Fachkräfte.

12 Austausch mit anderen Beauftragten des Bundes und der Länder

Die Landesbeauftragte nimmt wie ihre Vorgänger an den Konferenzen der Integrations- und Ausländerbeauftragten des Bundes und der Länder teil – so auch im Berichtszeitraum im Frühjahr und im Herbst 2024 in Berlin und digital in unterschiedlichen Zeiträumen. Diese Konferenzen finden abwechselnd in unterschiedlichen Bundesländern statt, für das Jahr 2025 ist geplant, dass die Konferenz der Beauftragten des Bundes und der Länder durch die Landeszuwanderungsbeauftragte in Schleswig-Holstein organisiert wird und in Kiel stattfinden wird. An weiteren anlassbezogenen Austauschformaten und Fachveranstaltungen der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge, Integration und für Antirassismus hat die Landeszuwanderungsbeauftragten regelmäßig teilgenommen.

13 Gremienarbeit

Die Landeszuwanderungsbeauftragte arbeitet aktiv in verschiedenen landesweiten Gremien mit.

Hierzu zählen:

Integrationsbeirat

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft

Beirat der Kieler Forschungsstelle Toleranz an der CAU zu Kiel

AG Schutz des LaZuF zur Umsetzung des Schutzkonzeptes

Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen in Schleswig-Holstein

Arbeitsgruppe Migration und Arbeit

Arbeitsgruppe kommunale Unterbringung

Arbeitsgruppe Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Arbeitsgruppe Migration und Behinderung

14 Personalsituation und Organisationsentwicklung

Personalentwicklungen

Im Bereich der Personalentwicklung gab es im Jahr 2024 zahlreiche Veränderungen.

Durch die Veränderung des Gesetzes über die Landesbeauftragte/den Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 9. Februar 2024 wurde die/der vormals ehrenamtliche Beauftragte in ein hauptamtliches Amt verändert.

Die Stellenanzahl in der Dienststelle hat sich im Weiteren im Jahr 2024 nicht verändert.

Zum 16. Februar 2024 erfolgte die Aufnahme der Tätigkeit durch die erste hauptamtliche Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen. Der vormals ehrenamtliche Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen schied am 31. Oktober 2023 aus dem Amt aus. In der Zwischenzeit übernahmen der Stellvertreter sowie die weiteren Mitarbeitenden die Aufgaben in der Dienststelle.

Zum 31. Mai 2024 beendete eine Referentin (F 3) ihre Tätigkeit im Büro der Landeszuwanderungsbeauftragten aufgrund der befristeten Beschäftigung im Rahmen der Elternzeitvertretung. Mit Wirkung vom 11. Mai 2024 kehrte die Stelleninhaberin (F 3) aus der Elternzeit zurück und war zunächst mit 25 % einer Vollzeitstelle bis zum 10. Juli 2024 tätig, wechselte dann zu 50 % einer Vollzeitstelle für den Zeitraum bis 10. November 2024 und ist nun mit einem Stundenumfang von 78 % einer Vollzeitstelle tätig.

Zum 1. Juli 2024 wechselte die Stelleninhaberin als Assistenzkraft (F 12) aus der Dienststelle

auf eigenen Wunsch in eine andere Tätigkeit in der Landtagsverwaltung.

Zum 1. November 2024 wechselte eine Kollegin aus einem anderen Tätigkeitsfeld der Landtagsverwaltung in unser Büro und hat nun die Stelle als Assistenzkraft (F 12) inne. Alle sechs Stellen sind wie im Haushalt festlegt zum Jahresende besetzt und somit die Dienststelle vollenfänglich tätig.

Im Jahr 2024 waren mehrere Praktikant_innen in der Dienststelle tätig und haben einen Einblick in die Arbeit der Dienststelle und das Themenfeld erhalten. Dies waren folgende:

- 28. Februar 2024 bis 28. März 2024 Praktikant im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrecht-Universität (CAU) zu Kiel
- 04. März 2024 bis 15. März 2024 Schülerpraktikantin (1. Woche Einblick in die Landtagsverwaltung + 2. Woche im Büro der Landeszuwanderungsbeauftragten)
- 01. Juli 2024 bis 28. Juli 2024 Praktikantin im Rahmen des Verwaltungspraktikums im Anerkennungsjahr im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule (FH) Kiel
- 01. September 2024 bis 15. Oktober 2024 Praktikantin im Rahmen des Studiums im Studiengang Pädagogik und Politikwissenschaften an der Christian-Albrecht-Universität (CAU) zu Kiel

- 07. Oktober 2024 bis 15. November 2024 Praktikantin eines freiwilligen Praktikums im Rahmen des Studiums im Studiengang Sozialwissenschaften an der Georg-August-Universität zu Göttingen
- 18. November 2024 bis 29. November 2024 Praktikant im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung im Rahmen des Jobcenter-Leistungsbezuges

Organisationsentwicklung

Die Schwerpunktsetzungen der Tätigkeiten der einzelnen Mitarbeitenden in der Dienststelle sowie die Aufgabenwahrnehmungen und die Grenzenstrukturen wurden in einer gemeinsamen Klausurtagung im Frühjahr 2024 in den Blick genommen, strukturiert und verabredet. Die regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen dienen dem regelhaften Informationsaustausch, der Planung von Aktivitäten und der Ausrichtung der Arbeit der Dienststelle. In weiteren Klausurtagungen wurden aktuell themenbezogen weitere Dinge gemeinsam erarbeitet und verabredet.

Gemeinsame Events und Aktivitäten bilden neben dem konstruktiven Miteinander in der Dienststelle den Umgang und sorgen für ein angenehmes Miteinander und gutes Arbeitsklima. Die vorgeschriebenen Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche haben im Jahr 2024 stattgefunden.

15 Anlagen

I Übersicht eigener Fachveranstaltungen im Berichtszeitraum

11.03.2024 Eröffnung der Internationalen Wochen gegen Rassismus

13.03.2024 Culture Night of Color – Vielfalt feiern!

14.03.2024 Rassismus – doch nicht in Kiel?!

15.03.2024 Stellt Rassismus in Verwaltungen ein Problem dar?

25.03.2024 Jetzt reden wir! Die 2. Generation zwischen Identitätsfindung und Assimilationsdruck

24.04.2024 Digitaler Erfahrungsaustausch Rückführungspraxis Irak in Schleswig-Holstein

02.05.2024 Europa hat die Wahl! – Geflüchtete nicht? – Europapolitisches Podium zu Flucht und Migration

28.05.2024 Offen. Menschlich. Europa, Seenotrettungsübung / Fachvortrag / Podiumsdiskussion

28.06.2024 Abschiedskultur. Psychische und systemische Auswirkungen abschreckender Flüchtlingspolitik in der Gesundheitsversorgung

10.07.2024 Digitaler Erfahrungsaustausch Rückführungspraxis Irak in Schleswig-Holstein

03.09.2024 Fachtagung zum 10. Jahrestag des Genozids an den Ezidinnen und Eziden

17.09.2024 Migrationspolitik am Scheideweg? Einwanderung Geflüchteter – Herausforderungen annehmen und gestalten

26.09.2024 Fachtagung „Rück-/Ausblick“ – Integrationsarbeit damals, heute und in Zukunft

02.10.2024 Jetzt reden wir – Ist Zugehörigkeit wirklich nur ein Zufall?

14.10.2024 Die Neuerungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und Erfahrungen aus der Praxis

12.11.2024 POWERSHARING – Die Macht des Teilens

13.11.2024 Landesweite Fachtagung Kooperation von Ausländer-/Zuwanderungsbehörden und Migrationsberatungsstellen in Schleswig-Holstein

15.11.2024 Gründung des Migrant*innen Elternnetzwerks Schleswig-Holstein

20.11.2024 Requiem zum Gedenken der Toten an den Grenzen Europas, Menschenrechte sind unteilbar

04.12.2024 Einladung zu einem Dialog mit geflüchteten Menschen

04.12.2024 Fachtag „Unbegleitete Minderjährige Geflüchtete in Schleswig-Holstein – Anspruch und Realität“

10.12.2024 Einladung zur 20. Verleihung „Leuchtturm des Nordens“

13.12.2024 Einladung zur „Dreijährigen Jubiläumsfeier des Afghanischen Stammtisches Schleswig-Holstein“

03.02.2025 Einladung zur „Informationsveranstaltung zur Einführung der Bezahlkarte in Schleswig-Holstein“

II Eigene Fortbildungsveranstaltungen im Berichtszeitraum

20.03.2024 Rückführungsverbesserungsgesetz, Fachkräfteeinwanderung, Staatsangehörigkeitsrecht in Husum

28.03.2024 Rückführungsverbesserungsgesetz, Fachkräfteeinwanderung, Staatsangehörigkeitsrecht in Lübeck

17.04.2024 Rückführungsverbesserungsgesetz, Fachkräfteeinwanderung, Staatsangehörigkeitsrecht in Stormarn

19.04.2024 Fachkräfteeinwanderung und Rückführung in Neumünster

29.04.2024 Rückführungsverbesserungsgesetz, Fachkräfteeinwanderung, Staatsangehörigkeitsrecht in Steinburg

14.05.2024 Rückführungsverbesserungsgesetz, Fachkräfteeinwanderung, Staatsangehörigkeitsrecht in Ostholstein

23.05.2024 Rückführungsverbesserungsgesetz, Fachkräfteeinwanderung, Staatsangehörigkeitsrecht beim Christlichen Verein Kiel

07.06.2024 Rückführungsverbesserungsgesetz und Staatsangehörigkeitsrecht beim AWO Kiel

18.06.2024 Rückführungsverbesserungsgesetz und Fachkräfteeinwanderung

05.07.2024 im Rückführungsverbesserungsgesetz, Fachkräfteeinwanderung, Staatsangehörigkeitsrecht Kreis Pinneberg

10.07.2024 Rückführungsverbesserungsgesetz,
Fachkräfteeinwanderung, Staatsangehörigkeits-
recht Kreis Schleswig-Flensburg

10.04.2024 Strafrechtliche Ermittlungen im asyl-
und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

04.09.2024 Strafrechtliche Ermittlungen im asyl-
und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

04.02.2025 Fachkräfteeinwanderungsgesetz

11.02.2025 Assoziationsabkommen EWG-Türkei

18.02.2025 Aufenthaltsbeendigung & Bleibe-
rechtsregelungen

III Grußworte und repräsentative Auftritte der Landesbeauftragten im Berichtszeitraum

Datum	Veranstaltungen/Termine	Ort
08.03.2024	Grußwort zur Eröffnung der Wanderausstellung „Weltfrauen – Im Gewand der Vielfalt“ auf Einladung des Kreises Ostholstein, der Stadt Eutin, der VHS Eutin und der Kreisbibliothek Ostholstein im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus (IGwR)	Kreisbibliothek Eutin
11.03.2024	Grußwort im Rahmen der Eröffnung der Internationalen Wochen gegen Rassismus (IGwR) in Kiel; Kooperationsveranstaltung der Landesdemokratiezentren und der Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen	InnoPier Martensdamm, Kiel,
15.03.2024	Gemeinsame Veranstaltung mit dem Städteverband und dem Landesdemokratiezentrum im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus „Stellt Rassismus in der Verwaltung ein Problem dar?“	Landeshaus, Kiel
21.03.2024	Vorstellung Frau Kratz-Hinrichsen in Person im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages	Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, Reventlouallee 6, Kiel
25.03.2024	Grußwort zur eigenen Veranstaltung „Jetzt reden wir“ Die 2. Generation zwischen Identitätsfindung und Assimilationsdruck	Landeshaus, Kiel
26.03.2024	Gespräch/Diskussion mit der Landesbeauftragten, Beteiligung an einem Besucherprogramm und Gespräch mit Besucher_innen der Stadt Rendsburg mit Geflüchteten und Unterstützer_innen von Geflüchteten	Landeshaus, Plenarsaal

Datum	Veranstaltungen/Termine	Ort
21.05.2024	Grußwort – Veranstaltung „Recht, Rechte zu haben – 75 Jahre Menschrechte, was hat das mit uns zu tun?“ auf Einladung des Referates der Landeshauptstadt Kiel	Ratssaal im Kieler Rathaus
28.05.2024	Grußwort zur und Moderation der eigenen Veranstaltung zur Europawahl mit Seenotrettungsübung, Fachvorträgen und Podiumsdiskussion „Offen. Menschlich. Europa“	Lübeck, Schuppen 6
03.06.2024	Gastrednerin im Rahmen der Einbürgerungsfeier des Kreises Pinneberg	Heimathaus Tornesch
05.06.2024	Beitrag zur Vorstellung der Integrationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein	Landeshaus, Kiel
02.07.2024	Input zum Thema „Geflüchtete Familien in Schleswig-Holstein“ im Rahmen des 66-jährigen Jubiläums des Hauses der Familie	Haus der Familie, Kiel
10.06.2024	Gastrednerin – Veranstaltung: „Wie gelingt uns eine bessere Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt“ auf Einladung des Wirtschaftsrates der CDU e. V. in der Sektion Rendsburg/Eckernförde	Hotel Conventgarten, Rendsburg
14.06.2024	Grußwort – Einladung zum Sommerfest anlässlich des 20-jährigen Jubiläums von lifeline e. V., Vormundschaftsverein	Café Prinz Willy, Lutherstr. 9, Kiel
06.07.2024	Aufnahme des Podcast „Brückenschlag“ mit Doris Kratz-Hinrichsen auf Einladung des Vereins Wüstenblume e.V.	Offener Kanal in Kiel

Datum	Veranstaltungen/Termine	Ort
11.07.2024	Vortrag Veranstaltung „Vorteile einer ganzheitlichen Betrachtung von Geflüchteteneinwanderung“, Referentin zum Thema „Was die neue Heimat für Geflüchtete vorhält“ auf Einladung des AMIF-Netzwerkes zur Stärkung und Weiterentwicklung der Aufnahmestrukturen für Geflüchtete in Schleswig-Holstein der Diakonie Schleswig-Holstein	Kiek in, Neumünster
03.09.2024	Input bei eigener Fachtagung „10. Jahrestag des Genozids an den Ezid*innen - Geschichte, Gefährdungslage, aufenthaltsrechtliche Perspektiven“	
17.09.2024	Input bei eigener Fachtagung „Migrationspolitik am Scheideweg? Einwanderung Geflüchteter – Herausforderungen annehmen und gestalten“	Kiek In, Neumünster
19.09.2024	Vortrag „Zukunftsaugabe Migration – die Angst davor und ein Votum dafür“ im Rahmen der Reihe Politik in der Remise	Kulturzentrum Marstall Ahrensburg (Remise)
23.09.2024	Impulsreferat zum Thema „Migrantenorganisationen und Partizipationsstrukturen in Schleswig-Holstein“ auf Einladung des Landesweiten Netzwerkes von Migrationsorganisationen (LaNeMo) des Paritätischen SH im Rahmen der 2. Netzwerkkonferenz	Rathaus Lübeck
27.09.2024	Interview mit Schülern und Ausbildungsbetrieben zum Thema Identität – Veranstaltung „Dialog ohne Grenzen“, Thema „Vielfalt und Multikulturalität“ auf Einladung der Schule und der AWO Schleswig-Holstein	Theodor-Litt-Schule, Neumünster

Datum	Veranstaltungen/Termine	Ort
28.09.2024	Vortrag: Gedicht „Das Phänomen“ (Hanns Dieter Hüsch) Veranstaltung TROTZdem LEBEN auf Einladung der Wüstenblume e. V. in Rendsburg	Hohes Arsenal, Rendsburg
01.10.2024	Vorstellung der eigenen Person und fachlichen Inhalten im Forum für Migrant_innen der Landeshauptstadt Kiel	Rathaus, Kiel
09.10.2024	Vorstellung des Jahresberichtes des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein im Innen- und Rechtsausschuss des SH-Landtages	Landeshaus, Kiel
13.11.2024	Grußwort zur und Moderation der eigenen Fachtagung „Weiter so? Zusammenarbeit gestalten! – Kooperation von Zuwanderungs-/Ausländerbehörden und Migrationsberatungsstellen in Schleswig-Holstein	Wissenschaftspark, Kiel
15.11.2024	Vortrag beim Runden Tisch auf Einladung der AMEOS-Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	AMEOS-Klinikum Neustadt
20.11.2024	Input bei Requiem zum Gedenken der Toten an den Grenzen Europas	Lübeck, St. Jakobi
21.11.2024	Interview und Vorstellung der eigenen Person sowie fachlicher Austausch beim Einwandererbund in Elmshorn im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung	Einwandererbund, Elmshorn

Datum	Veranstaltungen/Termine	Ort
29.11.2024	Hauptrednerin – Filmvorführung „Sage Nein“	Plunschli, Husby
04.12.2024	Input bei eigenem Fachtag „Unbegleitete Minderjährige Geflüchtete in Schleswig-Holstein – Anspruch und Realität“	Haus des Sports in Kiel
10.12.2024	Input bei eigenem Fachtag „20. Verleihung des Leuchtturms des Nordens“	Landeshaus, Kiel
13.12.2024	Input bei eigenem Fachtag „Jubiläum des Afghanistanischen Stammtisches“	Musiculum, Kiel
03.02.2025	Grußwort zur und Moderation der eigenen Informationsveranstaltung zur Einführung der Bezahlkarte in Schleswig-Holstein	Landeshaus, Kiel

IV Weitere Termine der Landesbeauftragten im Berichtszeitraum

14.02.24 Teilnahme an der Veranstaltung der Hermann-Ehlers-Akademie „Leitkultur gestalten: Visionen für eine neue Migrations- und Integrationspolitik“

18.02.24 Teilnahme an der Schwerpunktsitzung UMA/Kita Integrationsstrategie SH im MSJFSIG

27.02.24 Auftaktfachtag Rückkehrberatung und Reintegration, Kiek In Neumünster

28.02.24 Teilnahme an der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses im Landtag

29.02.24 Teilnahme an Integrationsstrategie, Schwerpunkt „Arbeitsmarktintegration“ im MSJFSIG

13.03.24 Vorstellung des Tätigkeitsberichtes im Innen- und Rechtsausschuss des SH-Landtages

19.03.24 Teilnahme am Frühlingsempfang der CDU-Landtagsfraktion

26.03.24 Teilnahme an Konsultationsveranstaltung Gegen Antisemitismus und für die Sichtbarkeit jüdischen Lebens im Wissenschaftspark in Kiel

26.03.24 Teilnahme am Newroz-Empfang der CDU Landtagsfraktion

26.03.24 Teilnahme am Gespräch zur digitalen Teilhabe im Gästehaus der Landesregierung auf Einladung des Chefs der Staatskanzlei Minister Schrödter

28.03.24 Teilnahme an der Schwerpunktsitzung Gesundheit der Integrationsstrategie des Landes im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

30.04.24 Teilnahme am Spatenstich für neues Wohnprojekt für besondere Bedarfslagen in Kiel unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres und der Ministerin

30.04.25 Teilnahme an Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Rosana Trautrimus aus Nübbel im Gästehaus der Landesregierung

02.05.24 Gespräch mit Staatssekretär des Ministeriums für Justiz in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt

06.05.24 Teilnahme an Sitzung des Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus auf Einladung des Innenministeriums

13.05.24 Gemeinsames Gespräch zur Unterbringungssituation von Geflüchteten in der Stadt Preetz mit dem Bürgermeister

21.05.24 Teilnahme an Veranstaltung im Landeshaus „Verleihung des Demokratiepreises 2024“

07.06.24 Teilnahme an 9. Jour fixe zum Landesakitionsplan gegen Rassismus auf Einladung des Innenministeriums

25.07.24 Gespräch mit Amtsdirektor des Amtes KLG Eider wegen Einrichtung einer GU für Geflüchtete im Amt

22.08.24 Gespräch mit Kreisverwaltungsspitze wegen Abschiebung im Rahmen eines Einzelfalles

06.09.24 Jour Fix mit Seyran Papo im Büro im Landeshaus

11.09.24 Teilnahme am Innen- und Rechtsausschuss im Landeshaus

20.09.24 Teilnahme am Fachtag „Subsidiarität weiterentwickeln“ der Diakonie Schleswig-Holstein

07.10.24 Teilnahme an Veranstaltung im Landeshaus „Ein Jahr danach. Terrorangriff der Hamas auf Israel“ auf Einladung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes SH

11.10.24 Teilnahme am 10jährigen Jubiläum des Willkommensteams in Norderstedt und Fest der kulturellen Vielfalt, Rathaus

20.12.24 Teilnahme an Amtsübergabe der Leitung der AHE Glückstadt auf Einladung des Justizministeriums.

